

ANLAGE 1

A. FRÜHZEITIGE UNTERRICHTUNG

**A.1. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2
BauGB vom 18.02.2019 bis einschließlich 01.03.2019**

Universitätsstadt Gießen

Bebauungsplan GI 02/08 „Werrastraße/Schwarzlachweg“

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der

- frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB und
- der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Gießen, den 03.06.2020

B. OFFENLAGE ENTWURF

- B.1. **Offenlage und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB vom 19.02.2020 bis einschließlich 27.03.2020**
- B.1.1. **Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:**
- [REDACTED] 24.03.2020
 - [REDACTED] 18.03.2020
 - [REDACTED] 26.03.2020

• Ev.- Freikirchliche Gemeinde Gießen, 25.03.2020

- B.1.2. **Stellungnahmen, die wie folgt berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:**
- keine

- B.1.3. **Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:**
- keine

- B.2. **Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB vom 19.02.2019 bis einschließlich 27.03.2020**
- B.2.1. **Stellungnahmen, die nicht berücksichtigt werden konnten und daher der Abwägung unterliegen:**
- Regierungspräsidium Gießen – Immissionsschutz, 25.03.2020

- B.2.2. **Stellungnahmen, die wie folgt berücksichtigt werden konnten und daher keiner Abwägung unterliegen:**
- Universitätsstadt Gießen, Bauordnungsamt, 18.02.2020

- B. **redaktionelle Änderung/Ergänzung in planungsrechtlichen Festsetzungen und Begründung**
- **Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelaudienst**, 16.03.2020 redaktionelle Ergänzung Begründung und Hinweise
 - **hessen ARCHÄOLOGIE**, 06.03.2020 redaktionelle Ergänzung Begründung und Hinweise
 - **Regierungspräsidium Gießen**, 25.03.2020 redaktionelle Ergänzung Begründung und Hinweise
 - **Landkreis Gießen**, 27.03.2020 redaktionelle Ergänzung Begründung und Hinweise
 - **Stellungnahmen ohne abwägungspflichtige Anregungen und Hinweise:**
 - Universitätsstadt Gießen, Liegenschaftsamt, 27.02.2020
 - Universitätsstadt Gießen, Vermessungsamt, 28.02./03.03.2020
 - Universitätsstadt Gießen, Behindertenbeauftragter, 21.02.2020
 - Universitätsstadt Gießen, Tiefbauamt, 17.03.2020
 - Universitätsstadt Gießen, Ordnungsamt-Straßenverkehrsbehörde, 03.03.2020
 - Universitätsstadt Gießen, Wirtschaftsförderung, 26.03.2020
 - Universitätsstadt Gießen, Amt für Brand- u. Bevölkerungsschutz, 24.03.2020
 - PLEDOC GmbH, 24.02.2020
 - Avacon Netz GmbH, 24.02.2020
 - EnergieNetz Mitte GmbH, 27.02.2020
 - Ericsson GmbH, 23.03.2020
 - Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke, 11.03.2020
 - Deutsche Telekom Technik GmbH (Südwest), 19.03.2020
 - TenneT TSO GmbH, 16.03.2020

- IHK Industrie- und Handelskammer Gießen Friedberg, 23.03.2020
 - RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, 12.03.2020
 - Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, 24.03.2020
 - Mittelhessische Wasserbetriebe, 20.3.2020
 - Universitätsstadt Gießen, Stadtreinigungs- u. Fuhramt
 - Universitätsstadt Gießen, Sportamt
 - Universitätsstadt Gießen, Frauenbeauftragte der Stadt Gießen
- B.2.4. keine Stellungnahme abgegeben haben:**
- Nordstadtverein e.V.
 - Handwerkskammer Wiesbaden, 26.02.2010
 - M. Blechschmidt, Archäolog. Denkmalpfleger
 - Bund für Umwelt und Naturschutz
 - Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.
 - Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.
 - Naturschutzbund Deutschland e. V.
 - Natur- u. Vogelschutzgruppe im Naturschutzbund Deutschland e. V.
 - Polizeipräsidium Mittelhessen, Abt. Regionaler Verkehrsdienst
 - Staatliches Schulamt
 - Stadtwerke Gießen AG
 - Stadtwerke Gießen AG, Abt. Nahverkehr
 - Stadtwerke Gießen AG, Abt. Fernwärme
 - Stadtwerke Gießen AG, Abt. 21 Wasserversorgung
 - Stadtwerke Gießen AG, MIT.N Abt. Gasversorgung
 - Mittelhessen Netz GmbH, MIT.N Abt. Stromversorgung
 - Deutsche Telekom Technik GmbH (Gießen)
 - Universitätsstadt Gießen, Rechtsamt
 - Universitätsstadt Gießen, Schulverwaltungsamt
 - Universitätsstadt Gießen, Untere Denkmalschutzbehörde
 - Universitätsstadt Gießen, Gartenamt
 - Universitätsstadt Gießen, Jugendamt

Wäre es nicht sinvoller keine Sozialbauungen
① zu bauen, z.B. auf dem Gelände der ehemaligen
Schreinerei Möll oder auf dem Grundstück der ehemaligen
Viertel. Durch den Abriss von 4 Wohnhäusern mit
66 Wohnungen wird beziehbares Lebensraum vernichtet,
vor allem 40 Zinnes-Wohnungen die von Alleinwohnende
selbst begehrt sind. Durch die Herausbierung wird kein
neuer Wohnraum geschaffen, sondern nur erweitert.
Sehr kleine müssen umgesiedelt werden auf einem sehr
engen Raumstück. Wenn die Herausbierung wird kein
neuer Wohnraum geschaffen. Zudem wenn man
die kleinen Wohnhäuser umbauen will kann es nicht mehr
ausreichen. Im Schwarzlachweg 45-47 sind 7 vom 14
Wohnungen komplett saniert (neue Fenster, Fußböden, Elektro-
anlagen, Türen, Böden). Es wurde jedoch erst
fehltes neues Material verwendet (z.B. Stahl statt Eisen). Die kleinen Lägen
haben einen Platz von 41 - 47 Quadratmetern. Dies ist
zu klein für eine soziale Wohnung. Daher muss eine
Neubauanlage entstehen, die größer ist. Der bestehende
besteht aus zwei Wohnungen und einer Sozial-
raum. Diese sind seit 10 Jahren leer und verfallen.
② Das Gebäude soll neu gebaut werden. Da bestehend
nicht mehr bedarf besteht und der Grundstücke eingeschränkt
③ Jetzt soll auf dem Grundstück der ehemaligen
Schreinerei Möll ein Kindergarten und eine
Realschule entstehen. Diese Schulen sollen
wieder im Fokus stehen und nicht nur
weil die Kinder von Familie und Hochreisens
gruppe soll es auch eine neue
Gesellschaftsschule mit 95% bis 98% sozialen Kindern

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

hier: Bebauungsplan Nr. GI 02/08 "Werrastraße/Schwarzlachweg"

Ablöfung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: [REDACTED]

vom 25.02.2019

Behandlungsvorschlag

Zu 1

Der Anregung zum Neubau neuer Sozialwohnungen auf dem Gelände der ehemaligen Schreinerei Möll oder auf dem rückwärtigen Grünstreifen wird nicht gefolgt.

Die mit intensiver Variantenbetrachtung und Beteiligung erstellte und beschlossene Rahmenplanung sieht das im Bebauungsplan planungsrechtlich umgesetzte Bebauungskonzept vor, das die vorgeschlagenen Alternativstandorte für Neubauten nicht enthält bzw. für diese Teilflächen andere Planungsziele formuliert hat.

Die implizierte Anregung zu Erhalt und Sanierung bzw. Erneuerung des derzeitigen Gebäudebestandes östlich der Werrastraße (außer Nr. 2+4) und nördlich des Schwarzlachweges ist zwar gemäß Planfestsetzungen ausnahmsweise zulässig, widerspricht jedoch den Zielen und Inhalten des Rahmenplans und weist zudem [teilweise dauerhaft verbleibende] funktionelle Mängel bezüglich des (privaten) Stellplatznachweises, der Energiebilanz und der Flexibilität der Wohnungsgrundrisse auf.

Zu 2

Die Ausführungen zur Begründung eines Abrisses von Wohngebäuden, insbesondere des sozial geförderten Wohnungsbaus, werden nicht geteilt. Seit einigen Jahren, nach einer Jahrzehntelangen Phase der Bestandsanierung durch die Wohnbau Gießen GmbH und anderer Wohnungsunternehmen sowie der Umnutzung des aus der Militärkonversion entstandenen Wohnungsbestandes, wird in Gießen auch wieder verstärkt der Neubau sozial geförderter Wohneinheiten durchgeführt. Insbesondere die vorgeschlagene Anwendung einer Abriss-/Neubau-Strategie wie in der ehemaligen DDR wird abgelehnt.

Die grundsätzliche Entscheidung für eine Abriss-/Neubau-Lösung berücksichtigt in Gießen und bei der Wohnbau Gießen GmbH deutlich mehr Kriterien als die genannten bzw. in der ehemaligen DDR angewandten. Neben einer differenzierten Bauzustands-Bewertung, auch hinsichtlich energetischer Sanierungsziele, und der Belegungs-Entwicklungs-Prognose für die in Betracht kommenden Gebäude, sind dies insbesondere auch strategische Überlegungen zur Berücksichtigung wohnungspolitischer Zielsetzungen, Vermeidung oder Minderung sozialer Konfliktlagen sowie quartiersübergreifende Entwicklungsansätze.

Dass der genannte Nachholbedarf (speziell an Neubauten) vom Magistrat auch gesehen wird, belegen die im Koalitionsvertrag verankerte und im Wohnraumversorgungskonzept begründete Zielsetzung zur Errichtung von 400 zusätzlichen Wohneinheiten im sozial geförderten Wohnungsbau bis 2021 sowie die weitergehenden mittelfristigen Zielsetzungen.

Zu 3

Die Einschätzung und gedankliche Verknüpfung, dass ein öffentlicher Kinderspielplatz und insbesondere auch das wohnungspolitische Ziel der Ansiedlung junger Familien zur Durchmischung der Bevölkerungsstruktur wegen des hohen Migrationsanteiles im Quartier nicht funktionieren werden, wird entschieden zurück gewiesen.

Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan G102/08 Werrast-/Schwarzlachweg

In Ihrer Planung sind die meisten Wohnungen auf Familien ausgerichtet.
Wohn mit den Alleinstehenden die zur Zeit den Großteil der zu emmietenden
Bewohner ausmacht.
Im Schwarzlachweg 33-39 gibt es 20 WE welche mit

| | |
|------|----------------|
| 8 WE | 3 Zimmer |
| 8 WE | 1 Zimmer |
| 4 WE | 1 Zimmer Mans. |

Ausgestattet sind.

Meine 3 Zimmer Wohnung hat 47,60 qm soll ich nun gemäß Ihrer Bauplanung
in ein 32 qm Zimmer Apartment gequetscht werden? Oder ist es vielleicht Sinn
und Zweck uns Alleinstehende aus dem Viertel zu vertrieben?
Allerdings würde dies der Zusage wiedersprechen, dass jeder die Möglichkeit erhält
zurück ins Viertel zu kommen. Mein Denkfehler, dass die Zusage nicht beinhaltet zu
welchen Bedingungen. Ich denke es ist Menschunwürdig in 32 qm eingepferscht zu
werden. In einem Raum Kochen, Schlafen, Wohnen und Besuch empfangen?

Für Studenten wahrscheinlich optimal aber für die Meisten anderen wohl ungeeignet.
Uns Alleinstehende gibt es, wenn auch nicht Alle, aber doch ein Großteil auch in 20
Jahren noch.
Bitte 2 Zimmer WE bis 50 qm das sollte in unserer Gesellschaft doch auch heute noch
möglich sein. Nicht am Bedarf der Alleinstehenden vorbei planen. Auch wir wollen
Sozial untergebracht sein. Denn bis dahin gehöre ich wahrscheinlich nicht mehr zur
arbeitenden Bevölkerung sondern zu den Rentnern. Und da wird das Geld dank
Fehlplanung des Staates knapp.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

hier: Bebauungsplan Nr. GI 02/08 „Werrastraße/Schwarzlachweg“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB,
der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: [REDACTED] vom 28.02.2019

Behandlungsvorschlag

Die Bedenken bezüglich der Schaffung von zu wenigen Wohnungen für Alleinstehende werden
zur Kenntnis genommen. Es verbleibt bei dem wohnungspolitischen Zielen für das
Flussstraßenviertel, dass eine zukunftsfähige Mischung bei der Belegung unterschiedlicher
Wohnungsgrößen-/typen mit der Vermeidung einer Verdrängung bisher im Quartier wohnender
Menschen kombiniert werden soll.

Für das Flussstraßenviertel insgesamt, also auch einschließlich der vorgenannten Gebäude, sieht
der Rahmenplan ein Konzept für einen Mix aus 2-, 3 und 4 – Zimmerwohnungen vor. Mit flexibel
gestaltbaren Grundrisse kann auf die jeweilige Nachfragesituation reagiert werden.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

hier: Bebauungsplan Nr. GI 02/08 „Werrastraße/Schwarzlachweg“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: [REDACTED]

vom 01.03.2019

| | |
|--------------------------|--------------------------|
| Universitätsstadt Gießen | Stadtplanungsamt |
| 01.03.2019 | [REDACTED] [REDACTED] |

Behandlungsvorschlag**Zu Punkt 1**

Die Bedenken zur Größe der Versiegelung von Flächen werden zur Kenntnis genommen und die Anwendungsvoraussetzung für das beschleunigte Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB (Fallgruppe 1) dahin gehend überprüft. Die für diese Verfahrensort maximal zulässige Grundfläche i.S. des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung beträgt „weniger als 20.000 m²“. Somit ist das beschleunigte Verfahren zulässig. Der mittelfristig für den Restbereich des auf der **Rahmenplanung** aufzustellende **Bebauungsplan** wird im **Vollverfahren mit Umweltprüfung** durchgeführt.

Im Bebauungsplan werden die zulässigen Grundflächen nach der Art und dem Maß der baulichen Nutzung im Allgemeinen Wohngebiet (WA) mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und im Urbanen Gebiet (MU) mit einer zulässigen GRZ von 0,7 (max.) nach den Bestimmungen des Maßes der baulichen Nutzung festgesetzt. Zulässig nach der Baunutzungsverordnung wäre im MU-Gebiet auch eine GRZ von 0,8. Diese Werte dürfen nicht überschritten werden.

Die o.g. anzurechnende Grundfläche umfasst keine Verkehrsflächen oder Grünflächen für z.B. Garagen, Nebenanlagen oder Gelände-Unterbauungen.

Zu Punkt 2

Die Bedenken wegen Inanspruchnahme zu großer Flächen für Parkraum sowie die Anregung bezüglich des künftig erwarteten Zusatzzangebotes an autonomen Fahrzeugen werden zur Kenntnis genommen. Der Einschätzung, dass hierfür die Werrastraße verbreitert wird, wird widersprochen.

Die derzeit mit abgetrennten, zu schnellen und oftmals zugesperrten beidseitigen Gehwegen versehene sowie mittelfristig zu sanierende Werrastraße wird in ihrem Gesamtkerschnitt um einen knappen Meter verschmälert und als verkehrsberuhigter Bereich im Mischprinzip (Auflösung der Gehwege, gleichberechtigte Verkehrsfunktionen auf einer Ebene, Schrittgeschwindigkeit neu hergestellt). Dabei werden zumindes die derzeit auf der Ostseite befindlichen ungeordneten rd. 40 öffentlichen Längsparkplätze durch Grenzverschiebung und Neuordnung auf Privatgelände in bis zu 60 Anwohner-Stellplätze umgewandelt und ordnungsgemäß begründet.

Für das Gebiet ist ein Anwohnerparksystem geplant. Angepasst an den tatsächlichen Bedarf soll hier vorl. auch ein reduzierter Stellplatzschlüssel zur Anwendung kommen. Das Parken soll ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen möglich sein.

In dem Gebiet wird durch die Bewohner und auch durch gewerbliche und Gemeinbedarfsnutzungen ein Stellplatzbedarf erzeugt, für den auf geeigneten Flächen

Sehr geehrter Herr Neidle,

1. Zu Verfahren 5.3

„Die Größe des Plangebiets beträgt rund 26.000 m². Es ist davon auszugehen, dass innerhalb des Plangebiets auf deutlich weniger als 50% der anstehenden Flächen Gebäude planunggerechtlich zugelassen werden können.“

60% der Fläche der erwähnten Fläche entsprechen 16.800 m². Da die neuen Gebäude zwecks Straßenerweiterung 8 m zurückgesetzt werden sollen, wird zusätzlich eine sehr große Fläche versiegelt, so dass die 16.800 m² dadurch überschritten würden. Eine genaue m² liegt nicht bisher nicht vor.

Daher erhebe ich vorsichtig Widerspruch gegen diesen Punkt.

2. Zu Straßenverbreiterung zwecks Schaffung von Stellplätzen

In Zukunft wird es selbstfahrende Autos geben. Ein solches Auto kann bei einem Anbieter über das Internet gebucht und kann selbstständig zu dem Empfänger fahren. Dieser steht dann vor seiner Haustür ein. Wenn er wieder auscheckt, kann der Wagen zu dem nächsten Kunden fahren. Dann wird längst nicht mehr so viel Parkraum benötigt. Ein solches Angebot könnte gerade den sozial schwächeren Bewohnern, aus denen das zukünftige Flussstraßenverviertel sich fast ausschließlich zusammensetzen wird, in idealer Weise entgegen.

- 3.** Neubau von fast aller Häuser über einen sehr langen Zeitraum
In der Werrastr. wird über einen Zeitraum, mehr als 10 Jahre, gebaut. Dies führt für die Bewohner über den ganzen Zeitraum zu erheblicher Lärmbelästigung und über den Lufteintrag auch zu einer ständigen Verschmutzung. Dies kann dazu führen, dass viele Bewohner wegziehen oder dauerhaft ihre Miete mindern und dass neue Mieter nicht einziehen, was für die Wohnbau zu erheblichen Mietausfällen führen könnte.

- 4.** Zerstörung von Nachbarschaften
Dadurch dass Bewohner, die schon lange im Flussstraßenviertel wohnen, nicht mehr in ihre Häuser zurückziehen können, werden soziale Strukturen zerstört. Viele sind aufeinander angewiesen. Gerade die älteren langjährigen Bewohner sind Stützen des Quartiers.
Mit der Ansiedlung einer großen Anzahl neuer Bewohner kann der soziale Kitz ausbleiben. Es dauert sehr lange bis neue Strukturen wachsen. Dadurch, dass die zukünftigen Bewohner aus einer sozial schwachen Schicht mit allgemein geringerer Bildung und Ausbildung entstammen, kann es schnell zu einer Ghettoisierung und Problemverdichtung kommen.

- 5.** Anregung für den Autoverkehr im Quartier.
Es würde viel gewanhen werden, wenn statt der Straßenverbreiterung, auf den Grünflächen kostengünstige Parkdecks, die sich begrünen lassen, errichtet werden könnten. Man kann diese sogar etwas in den Boden absenken. Wenn es selbstfahrende Autos gibt, können die Parkdecks wieder abgebaut werden.
Statt der jeweils 4 Häuser in den Blockinnenbereichen, könnten alle Häuser in der Straße um 1:2 Stockwerke aufgestockt werden. Dadurch würde viel Grünfläche für die Naherholung erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

hier: Bebauungsplan Nr. GI 02/08 „Werrastraße/Schwarzlachweg“
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der fröhzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BaugB, der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: [REDACTED] vom 01.03.2019

Behandlungsvorschlag

Zu Punkt 3

Die Einschätzung, dass durch einen sehr langen, über 10 Jahre dauernden Zeitraum des Umbaus im Flussstraßenviertel Belastungen für die Bewohnerschaft entstehen, die zu Wegzug und Mietminderung führen könnten, wird zur Kenntnis genommen. Hierdurch werden jedoch keine Festsetzungen des Bebauungsplanes berührt.
Die Wohnbau Gießen GmbH als umsetzungsverantwortliches Unternehmen wird sich bemühen, die aufgrund der unabwendbaren Sanierungs- und Neubau-Tätigkeiten entstehenden Belastungen auf ein erträgliches Maß zu reduzieren und/oder individuelle Kompensationsangebote vorzulegen.

Zu Punkt 4

Der Behauptung, dass durch die notwendigen baulichen Aktivitäten im Flussstraßenviertel gewachsene Nachbarschaften zerstört werden, u.a. weil Bewohner „nicht mehr in ihre Häuser zurückziehen können“, wird widersprochen. Diese Bedenken betreffen keine Festsetzungen des Bebauungsplanes.
Die Vermeidung einer Verdrängung derzeitiger Bewohner/innen aus dem von ihnen angemieteten Wohnbestand ist eines der wesentlichen Ziele von Magistrat und Wohnbau Gießen GmbH beim Gesamtprojekt der zukunftsorientigen Entwicklung des Flussstraßenviertels. Die Wohnbau wird geeignete Strategien und Maßnahmen ergreifen, um dieses Ziel umzusetzen. Dabei wird auch darauf geachtet, dass die von der Einwenderin befürchtete „Ghettoisierung und Problemverdichtung“ nicht eintritt.

Zu Punkt 5

Der Anregung zur Errichtung von Parkdecks im Quartier wird nicht gefolgt. Es wird statt dessen eine deutlich günstigere und städtebaulich verträgliche Unterbringung der notwendigen Privat-Stellplätze in der Vorgartenzone realisiert.
Parkdecks könnten nur innerhalb der Bauflüchten der Neubebauung östlich der Werrastraße errichtet werden und würden daher den Platz für die Wohngebäude erheblich reduzieren. Zudem ist die Finanzierung durch Fördermittel des sozialen Wohnungsbaus i.d.R. eingeschränkt bzw. unmöglich.

Auch die alternativ vorgesehenen Stellplatzreihen in der Vorgartenzone ließen sich bei verstärktem Einsatz autonomer Fahrzeuge umwandeln.

Zu Punkt 6

Der Anregung zur Aufstockung der Bestandsgebäude östlich der Werrastraße wird aus statischen wie auch städtebaulichen Gründen nicht gefolgt.
Zudem würde sich bei dieser Variante kein Lösungsansatz für die Unterbringung privater Stellplätze ergeben, ohne erheblich in die ruhigen Grünbestände im Blockinnenbereich einzutreten.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

hier: Bebauungsplan Nr. GI 02/08 „Werrastraße/Schwarzlachweg“
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1),
BauGB, der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Befreiung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vorgebracht wurden.

Gießen, den 24.03.2020

An das
Stadtplanungsamt Gießen
[REDACTED]

Stellungnahme von: [REDACTED] vom 24.03.2020

Behandlungsvorschlag

Zu 1

Bebauungsplan GI 02/08 Werrastraße/Schwarzlachweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

1) Verkehrliche Erschließung

Wie üblich wurde keine angemessene Beurteilung der verkehrlichen Erschließung vorgenommen. In der Sudetenlandstraße gibt es keine Radwege, sondern nur Radfahrer-Schutzstreifen, die zu schmal sind, zu dicht an parkenden Autos in der Döring-Zone verlaufen und die damit rechtlich nicht mehr in dieser Form zulässig sind und die Verkehrsicherheit nicht ausreichend gewährleisten. Auch in der Marburger Straße gibt es keine Radwege, sondern Radfahrstreifen und diese sind in weiten Teilen deutlich zu schmal und gewährleisten nicht, dass Radfahrende mit ausreichendem Abstand an parkenden Autos vorbeifahren können. Hinzu kommt, dass Radfahrende auf der Marburger Straße deutlich unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestsicherheitsabstand von 1,50m überholt werden. Neben diesen Defiziten ist die Radverkehrsführung an allen Knotenpunkten inakzeptabel. Die Querbarkett der Marburger Straße ist an vielen Stellen nicht gegeben. Radfahrende, die so fahren, wie es der Rahmenplan empfiehlt, verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung.

Es gibt dabei insbesondere folgende Defizite:

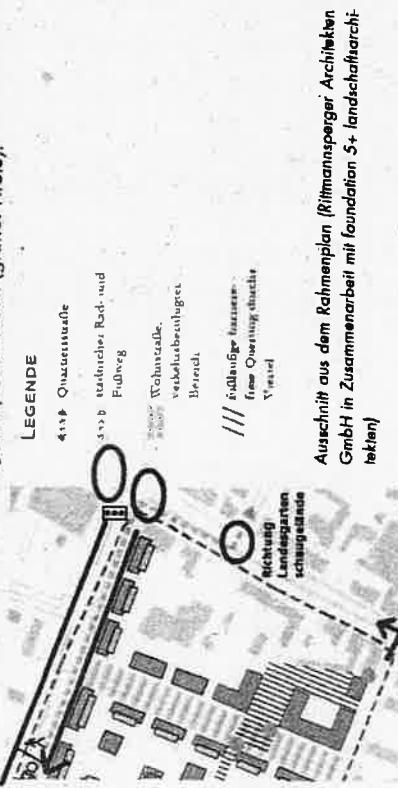
- Der Gehweg auf der Nordseite der Marburger Straße ist aufgrund von Gehwegparken so schmal, dass Kinder ihn per Fahrrad nicht nutzen können und Rollstuhlfahrende sich dort nicht begegnen können (blaue Linie).
- Radfahrende dürfen die Nebenfahrbahn der Sudetenlandstraße („Parkplatzstraße“) nur in Einbahnstraßenrichtung nutzen. Von der Marburger Straße nach Westen ist das Befahren nicht gestattet, obwohl Herr Dr. Richter wiederholt beim Runden Tisch Radverkehr darauf hingewiesen hat, dass es hier ein Verkehrsbedürfnis insbesondere für Personen vom REWE-Supermarkt nach Westen gibt. Da es auf der Südseite der Sudetenlandstraße keinen Gehweg gibt und der Gehweg auf der Nordseite der Sudetenlandstraße zu schmal ist, ist diese Einbahnstraße auch die einzige Chance, für kleine Kinder

Der Einschätzung, dass keine angemessene Beurteilung der verkehrlichen Erschließung vorgenommen wurde, wird widersprochen. Die angesprochenen Defizite in der Fuß- und Radwegeführung betreffen vollständig Verkehrsflächen außerhalb des räumlichen Gelungsbereiches des Bebauungsplanes und werden auch generell nicht abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung gelöst/beseitigt.

Das Kapitel „Verkehrliche Erschließung“ in der Planbegündung wird aber unter Berücksichtigung der Ausführungen und Anmerkungen entsprechend ergänzt.
Die Stellungnahme wurde im Übrigen auch bereits vom Einwänder selbst an die zuständigen Fachämter/Behörden gesandt, damit die Anregungen auf der Ebene der Erschließungs- und Radwegeplanung erörtert werden können.

unter 8 Jahren abseits der Fahrbahn Radfahren zu können. Eine Öffnung der Einbahnstraße ist daher herbeizuführen (roter Pfeil).

- c) Es fehlt eine Querungsmöglichkeit zwischen dem REVEn- und dem LIDL-Supermarkt für Fußgänger, wie auch für Radfahrer, die indirekt von der Marburger Straße und die Sudetenlandstraße Linksabbiegen wollen. Gerade um das Einkaufens zu Fuß zu fördern, ist die Querung vordringlich. Auch dieses Problem ist seit Jahren bekannt (vgl. Artikel der Gießener Allgemeine vom 10.7.2015: „Todesmut und Genickstarre“. Indem Katja Bückstummer das Problem beschreibt und eine Lösung in Aussicht stellt), aber bis heute nicht behoben (grüner Kreis).
- d) Gemäß dem Rahmenplan sollen Fußgänger und Radfahrende in Höhe Bückingstraße die Marburger Straße queren können. Dort gibt es aber keine Querungsstelle (roter Kreis).
- e) Das Linksabbiegen für Radfahrende vom Schwarzlachweg in die Marburger Straße ist nicht rechtskonform möglich. Radfahrende müssen absteigen und über Gehwege und Fußgängerrampen schieben (grüner Kreis).



Damit das Gebiet ausreichend erschlossen wird, sollten daher all diese Defizite behoben werden.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass die Routen „Apfelwien- und Obstwiesenrot“ seit mehr als 10 Jahren nicht mehr gepflegt werden, damit also auch nicht mehr existieren. Die Radroute mit der Nummer 1 wurde in den 80er-Jahren konzipiert, das Projekt scheiterte damals aber, weil ein Großteil der Routen nicht beschildert wurde, weil entweder die Schilder nicht beschafft wurden oder zwar auf Bauhöfen ankamen, aber dann nicht mehr installiert wurden. 95% der Route 1 waren, schon 2010 nicht mehr beschichtet¹. Die Route wurde auch 2010 vom Landkreis aufgegeben und soll seit 10 Jahren durch ein neues Radroutennetz ersetzt werden, welches aber weiterhin auf sich warten lässt. Es wäre schön, wenn die Stadtverwaltung sich mit all dem auseinandersetzen würde und dies bei B-Plänen bedenken würde und sich für eine ausreichende Erschließung des Gebietes und die Beseitigung all dieser Defizite einsetzen würde. Ansinsonsten ist nicht zu erwarten, dass die Personen, die in die Neubauten ziehen, innerorts vor allem zu Fuß gehen oder das Fahrrad nutzen.

¹ <https://giessen-radnet.weebly.com/tour-31-bis-40.html>

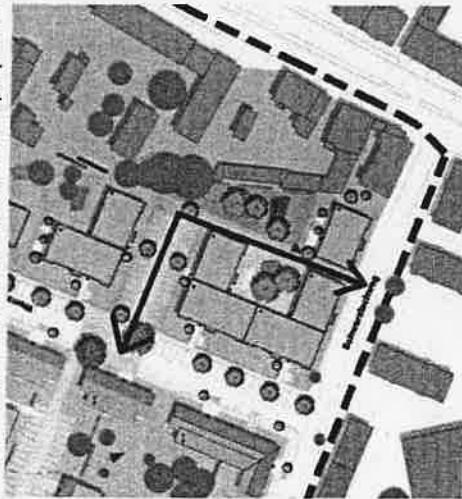
2) Abhängung Werrastraße

In der Begründung heißt es auf Seite 20, dass die „Werrastraße auch nach der vorgesehenen Umgestaltung als verkehrsberuhigter Bereich zur Sudetenlandstraße hin abgehängt“ bleiben soll. Dieses Ziel ist sinnvoll. Es fehlt aber eine Absicherung der Sperrung zwischen Werrastraße und Sudetenlandstraße im Bebauungsplan. Es gibt durchaus Rechtsauffassungen, nach denen die derzeitigen Spernposten nach dem aktuellen Straßenverkehrsrecht nicht mehr zulässig sind (vgl. § 45, Absatz 9 StVO). Aus diesem Grund sollte die Sperrung durch eine Festsetzung in Bebauungsplan abgesichert werden, beispielsweise, indem das Ende der Werrastraße aus Verkehrsfläche besonderer Zweckbindung für Fuß- und Radverkehr festgesetzt wird, so dass die Straßenverkehrsbehörde dann die Sperrung aufgrund der Widmung im Bebauungsplan rechtssicher vornehmen kann. Ich bitte daher, dass die Sperrung für den KFZ-Verkehr in geeigneter Weise im Bebauungsplan aufgenommen wird.

3) Gehrecht

Es ist positiv, dass über das Gebiet der „Schreinerei Möll“ ein Gehrecht vorgesehen ist. Dieses sollte aber als Fahrrecht auch zugunsten des Radverkehrs festgelegt werden. Es ist nicht zu erwarten, dass in großem Maße Radverkehr auf dem Weg stattfinden wird. Um jedoch kurze Wege für Anwohner und Besucher des Spielplatzes zu erreichen, sollten Radfahrerende nicht absteigen müssen. Ohne Fahrrechte für den Radverkehr wird die Straßenverkehrsbehörde die Wege als Gehwege ausweisen, was nicht sinnvoll ist.

Zwischen Spielplatz und Schwarzlachweg weicht das eingezeichnete Gehrecht vom Rahmenplan Flussestrassen- viertel ab, wo eine andere Wegeführung zu erkennen ist (vgl. Seite 10 der Begründung).



Zu 2)

Die Anregung zur Absicherung der Werrastraße-Abhängung gegenüber der Sudetenlandstraße statt der evtl. mittlerweile unzulässigen, vorhandenen Spernposten in Form einer geänderten Zweckbestimmung eines kurzen Straßenabschnittes als Fuß-/Radweg wird insofern berücksichtigt, dass die Straßenverkehrsbehörde um eine Prüfung der Rechtslage und Anordnung der gemäß aktueller Straßenverkehrsordnung zulässigen du angemessenen Lösung gebeten wird.

Die angeregte Umwandlung der Zweckbestimmung der Verkehrsfläche auf einem derart kurzen Abschnitt muss nicht als entsprechende Planfeststellungs-Änderung, die dann eine etwaige Beteiligungspflicht auslösen würde, aufgenommen werden. Hier reichen die Instrumente der Straßenverkehrsrechtlichen Anordnung in Form einer entsprechenden Beschilderung aus.

Zu 3

Die angeregte Ergänzung des festgesetzten Gehrechtes zwischen Schwarzlachweg über den neuen Spielplatz (auf dem Areal der ehem. Schreinerei Möll) zur Werrastraße mit einem Fahrrecht für den Radverkehr wurde im Abschnitt Schwarzlachweg-Spielplatz bereits umgesetzt. Der Restabschnitt zur Werrastraße ist nur 2m breit und somit für eine Kombination Fuß-/Radverkehr zu schmal.

Es wird in den weiteren Verhandlungen mit der Wohnbau Gießen GmbH angestrebt und auch allgemein davon ausgegangen, dass eine durchgehende Befahrung dieser Wegebeziehung für den (hier auch dauerhaft eher seltenen) Radverkehr auch ohne formelle Anpassung der Festsetzungen möglich sein wird.

Die erkennbare Abweichung der Wegeführung von der Route des Rahmenplanes ist aufgrund der konzeptionellen Weiterentwicklung und Absimmung mit der Wohnbau Gießen GmbH vorgenommen worden. Sie entspricht aber auch grundsätzlich den Spielräumen einer Rahmenplanung.

4) Klimaschutzziele

Es fehlen Aussagen, in wie fern die Pläne mit dem Ziel der Stadt Gießen vereinbar sind, bis 2035 klimaneutral zu werden. Es gibt keine Elemente in den Planungen, um die Nutzung von Photovoltaik zu forcieren oder um den KFZ-Verkehr zu reduzieren. Vielmehr sind diverse neue Tiefgaragen geplant. Dieses Ziel widerspricht den Zielen der Stadt Gießen im Klimaschutz. Entsprechende Aussagen, Vorgaben und Maßnahmen sollten in den Plan aufgenommen werden.

5) Photovoltaik/Photothermie

In den Plan sollte explizit eine Pflicht für Photovoltaik auf den Dächern und ggf. Fassaden aufgenommen werden, so wie dies in Tübingen inzwischen für alle Bebauungspläne der Fall ist:
<https://www.pv-magazin.de/2018/07/05/tuebingen-fuehrt-photovoltaik-pflicht-ein/>

Dabei könnte die Universität die Dachflächen auch an andere Personen verpachten, so dass den Uni keine Mehrkosten entstehen. Es ist jedoch auch davon auszugehen, dass die Uni nicht selber erkennt, dass Stromversorgung durch eigene Photovoltaikanlagen mittelfristig günstiger ist als der Bezug von elektrischer Energie von anderen. Alternativ zu Photovoltaik ist natürlich auch die Nutzung von Photothermie als Vorgabe für den Bebauungsplan denkbar.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Zu 4)

Der Anregung zur Berücksichtigung der beschlossenen Klimaschutzziele wird entsprochen.

- Im Rahmen der beschlossenen Ziele zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 („2035 Null - klimaneutrales Gießen“) wurden und werden derzeit Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung bzw. Klimaverbesserung durch die Universitätsstadt Gießen umgesetzt. Auch der Bebauungsplan unterstützt die Ziele für ein klimaneutrales Gießen
- durch Erhaltung und Vergrößerung der Grünflächen (Spielplatz statt Schreinerei) und v.a. des Baumbestandes,
 - durch Festsetzung von Dachbegrünung,
 - durch Festsetzung von Oberflächenbelastungssystemen, die eine Versickerung und Verdunstung von Niederschlagswasser ermöglichen und möglichst begrünbar sind sowie
 - durch Innenverdichtung und Nutzung bereits versiegelter Flächen für Neubauten.
- Aussagen, Vorgaben und Maßnahmen zur Verbesserung des ÖPNV und des Fahrradverkehrs sind – von der Anwendung der Stellplatzsatzung abgesehen – nur außerhalb des Plangebietes bzw. in großräumigerem Kontext sinnvoll.
- Das Kapitel 10 der Begründung wird zur Verdeutlichung der o. g. Maßnahmen in Bezug auf die angestrebte Klimaneutralität Gießens bis zum Jahr 2035 entsprechend redaktionell ergänzt.

Zu 5)

Der Anregung zur Aufnahme einer Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen wird nicht entsprochen.

Das Baugesetzbuch eröffnet jedoch keine Möglichkeit, in einem Bebauungsplan verbindlich Photovoltaikanlagen festzusetzen, so wie insgesamt keine spezielle Energieversorgung vorgeschrieben werden darf.

Eine Verpflichtung zur Installation von Photovoltaikanlagen ist mangels Rechtsgrundlage nicht im Bebauungsplan zu verankern und könnte lediglich im städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Hierbei gelten das Angemessenheitsgebot und das Überregulierungsverbot.

Es wird davon ausgegangen, dass die Wohnbau Gießen GmbH ihre mit Flachdächern vorgesehenen Neubauten aus eigenem Interesse (z.B. im Zusammenhang mit oft realisierten sogenannten Mieterstrom-Modellen) sowie auch aufgrund der energetischen/rechtlichen Vorgaben für Neubauten mit PV-Anlagen aussätzen wird.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

hier: Bebauungsplan Nr. GI 02/08 „Werrastraße/Schwarzachweg“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vorgebracht wurden.

Per Einschreiben mit Rückschein

Stadtplanungsamt

-z. Hd. Herrn Dr. Hölscher-

Berliner Platz 1

35390 Gießen

| | |
|--------------------------|------------------|
| Universitätsstadt Gießen | Stadtplanungsamt |
| 23. März 2020 | |
| | |

18. März 2020

Widerspruch gegen den Bebauungsplan GI 02/08 „Werrastr./
Schwarzachweg“, Stand Nov. 2019

Liegenschaft Marburger Str. 21, Flurstück 243/5

Interessensbekundung Zukauf oder Nutzungsvereinbarung für Stellplätze der
Sparkasse

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legen wir fristgerecht und sachlich begründet Widerspruch gegen den o. g.
Bebauungsplan ein.

Begründung:

Unser Interesse besteht darin, eine Teilfläche der noch bestehenden Zufahrt zum
ehemaligen Gebäude „Schreinerei Mörl“ zu erwerben oder mit Ihnen eine
Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

In unserem genannten Gebäude ist ein Sparkassenservicepoint untergebracht, für
den für Kunden keinerlei Parkmöglichkeiten vorhanden sind. Um gerade auch älteren
und gehbehinderten Menschen einen kurzen und barrierefreien Zugang zu
gewahren, möchten wir die benannte Teilfläche als Parkmöglichkeit für Kunden
nutzen.

Wir bitten um Stellungnahme bis zum 30. April 2020 und verbleiben

Aufstellung des Bebauungsplanes GI 02/08 „Werrastraße/Schwarzachweg“

OFFENLAGE des BEBAUUNGSPLANENTWURFS

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB
vom 19. Februar 2020 bis einschließlich 27. März 2020
im Stadtplanungsamt Gießen

Anregungen und Bedenken¹

SIEHE 13 ANLAGEN

| | |
|--------------------------------|------------------|
| Universitätsstadt Gießen | Stadtplanung.com |
| <i>[Handwritten signature]</i> | 24. März 2020 |
| | |
| | |

(ggf. Fortsetzung auf folgenden Seiten)

Name:

Adresse:

Datum: **26. März 2020**

(freiwillige Angabe, bitte ankreuzen)
Interessenslage bei der Auslegung:

Allgemeines Interesse:

Besonderes Interesse als betroffener Eigentümer:

Besonderes Interesse als Bauwillige/r:

Besonderes Interesse als sonstige/r Nutzer/in im Plangebiet:

Sonstige besondere Interessen: **SEEL SORGERISCHES
INTERESSE: AUFGRUND MEINER ERHÖHTEN
TÄTIGKEIT IN FUNKSTRASSEEN WERDE SEHR 1991**

Stadtplanungsamt Gießen
Schriftliche Stellungnahmen bitte an:
Abgabefrist:

27.03.2020 (Posteingang)
(Stichwort:]
Offenlage „Wertrastraße/Schwarzachweg“

Postf. 110820

35353 Gießen

¹ Bitte verwenden Sie keine unzulässige Luftbilder oder Schrägaufnahmen (z.B. google maps oder Bild.com-Bilder) oder weisen uns die Lizenzierung bzw. das Urheberrecht nach. Im Zweifel können die Abbildungen nicht in die Abwägung mit aufgenommen bzw. veröffentlicht werden.

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

hier: Bebauungsplan Nr. GI 02/08 "Werrastraße/Schwarzlachweg"
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1),
BauGB, der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden
und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vorgebracht wurden.

1. BEI DER ENTWICKLUNG VON ZIELEN DER STADTBÄNKLICHEN
PLANUNG SPÜREN SICH DIE FRAGE:
STÄDTEBAU, FÜR WEN?

BEZOGEN AUF DAS FLUSSSTRABENVIERTEL (IM FOLGENDEN
FSV GENANNT) IN GIEßEN MIT KERNKREIS VON BESTANDS-
AKTENHEIT, ANALYSE, AKTIVIERUNG UND VERKERZUNG VON
FÖRDERUNG IM RAHMEN DES PROGRAMMS „SOCIALE STADT“
KONKRETISIERT SICH EIN WESENTLICHES ZIEL AUF DIE FRAGE:
SANIERUNG, FÜR WEN?

Die Befragung des im Entwurf derzeit offiziell
ausliegenden Bebauungsplanes GI 02/08 »WERA -
STRASSE / SCHWARZLACHWEG« (im Folgenden BPL 02/08
genannt) spricht hinsichtlich der Schaffung von
Wohnungen von den Zielgruppen

BREITE SCHICHTEN DER BEVÖLKERUNG.

DIESES ZIEL ZU VERFOLGEN AM RUND EINES SOZIEN BREW-
PHUNTES MIT EINGRIFF IN DIE GEWACKSENEN, QUARTIER-
PRÄGENDEN BAUSUBSTANZEN DURCH ABRIß UND NEUBAU
HALTE ICH FÜR KÄHM.

IN GRÖßEREM RÄUMLICHEN UMGRIFF WERDEN BREITE
SCHICHTEN LOKALISIERBAR, SO Z.B. ALS „SPEZIALSTRÄKEN-
VIERTEL“, „TROPPAUER - VIERTEL“ ODER „RODDEBERG“ HABEN

DIESE OBJEKTIV ANDERE UND GANZ EIßELE MERKMALE.
IN DISEM KONNEN BEWACHBARER STADTBEEZEICHE HAT
DAS FSV EINE ABWEICHENDE STRUKTUR DER BEVÖLKERUNG,

DER GEBAUDE DES WOHNUMFELDES.

Stellungnahme von: ██████████ vom 27.03.2020

Behandlungsvorschlag

Zu 1 (Seiten 2+3):

Die Einschätzung, dass ein Wohnraumangebot für „breite Schichten der Bevölkerung“ und in Form eines Neubaus „Eingriff in die gewachsene, quartiersprägende Bausubstanz“ angesichts der beschriebenen, besonderen Bewohnerstruktur „kühn“ und „unfaulig“ ist, wird nicht geteilt. Der Magistrat sieht in dem aus dem Rahmenplan abgeleiteten Baukonzept und der wohnungspolitischen Ausrichtung weiterhin den richtigen Weg, um das Flussstraßenviertel zukunftsfähig weiter zu entwickeln. Die unter intensiver Variantenprüfung, mit breiter Beteiligung sowie umfassender Abwägung erstellte und beschlossene Rahmenplanung ist Grundlage der Bebauungsplan-Festsetzungen. Die hierbei vorgesehene Neubaubauung im geforderten Wohnungsbau und abweichend von der bestehenden Baustruktur betrifft nur einen Teil des Gebäudebereiches im Plangebiet, insbesondere östlich der Werrastraße (für die Westseite sieht die Rahmenplanung beispielweise eine Baustruktur innerhalb der vorhandenen Bauflüchten vor). Der Bebauungsplan ermöglicht darüber hinaus alternativ auch eine Abriss-/Neubaulösung als sogenannte Erneuerung in der Bestandslage, was aber u.a. wegen der dann weg fallenden privaten Stellplatzunterbringung nachteilig wäre.

Der Magistrat strebt, wie von Beginn des Planungsprozesses kommuniziert, gemeinsam mit der Wohnbau Gießen GmbH an, dass keine einzige Person der derzeitigen Bewohnerschaft aus dem Quartier und der eigenen Wohnung gegen seinen/ihren Willen verdrängt wird. Vielmehr sollen durch einen entsprechenden Zeitablauf der einzelnen Baubeschritte sowie ein Umzugsmanagement verträgliche und einvernehmliche Lösungen gefunden werden.

Die politisch und auch Wohnbau-seitig erwünschte mittelfristige Mischung der Bewohnerschaftsstruktur, beispielsweise mit Familien oder jüngeren Personen, bleibt weiterhin ein sinnvolles Planungs- und Belegungsziel für ca. die Hälfte aller im Plangebiet vorhandenen/entstehenden Wohnungen.

Zu 2:

Die Einschätzung, dass weder Alternativen zur Bebauungs- und Erschließungskonzeption untersucht noch die Folgen und Auswirkungen der Planung erörtert wurden, wird zurück gewiesen.

Für eine Variantenplanung wurden drei leistungsfähige Büros beauftragt, jeweils ein städtebauliches Konzept für das gesamte Flussstraßengebiet zu entwickeln. Alle drei Entwurfsvarianten wurden zunächst von den städtischen Fachhörmtern sowie auch der Wohnbau Gießen GmbH und dem Nordstadtvorstand vorgeprüft und anschließend der Lenkungs- und Steuerungsgruppe vorgestellt. Der Entwurf des Büros Rittmannsperger wurde einstimmig ausgewählt und für die weitere vertiefende Planung empfohlen. Das Ergebnis dieser Planung wurde zuletzt den

Weiter! Und das Viecht hat einen schrecklichen Ruf. In meine
Erinnerungen Arbeit mir Menschen im Querweg
Stoßt wir immer wieder auf Stigmatisierung - Ein
sehr ernst zu nehmendes Dilemma dieser Adresse.
Kehrt man ein in die Wohnung, dann ist man
willkommen, erfährt viel Armut und Leid, aber
auch helle Freude. An kein Appell oder Maß
viel Resignation wie der Satz: "Die Wohnbau
macht ja doch was sie will!" - Für mich z.B. hätte
aus diesen Zeilen zu schreiben, man könnte
es eine Amaltsplanerische Tätigkeit nennen.

VIELE KLEINE SCHRIFTEN ...

... geben die soziale Arbeit, das Bildungswesen
und viele, viele andere Akteure im FSV, helfen
Vereinen zu fördern, Integration zu erleichtern
und Jugendliche zu beschäftigen - alles gute
Pfänzen der Hilfe, leicht zu erlösen.

DENN Vorsicht!

Weitwelt Erneuerungs aus bitteren Erfahrungen ist,
dass große Eingriffe in die Basisstruktur, oder die
Mischung der alten Altvorder mit Menschen
Einkommensstärkeren Gruppen in der Erwartung
von mehr Stabilität in Arbeitsmärkten, speziellen
Bewegungskräften und sozial unabhängige Mitteln sind,
da sie in zahllosen Fällen Gegenwart nach
sich geföhren haben.

GEWÖNSCHTE BEDELENU ZU BEBAUNGSPLAN, SEINER BEGRUNDUNG UND DEM PLANAUFSTELLUNGSVERFAHREN

2. **BEDENKEN BEZIEHENS DARAUS, DASS ALTEQUATIENEN FÜR
DIE ENTWICKLUNG IN BX 912/08 NICHT ERWÄCHTET,
ODER ZUHOHEST FOLGEN UND AUSWIRKUNGEN DES
EINEN ENTWURFES UNTERSUCHT UND IN DIE Begründung
EINGESTELLT SIND.**
**3. IN DEN SITUATIONEN DES RUNDEN TISCHES DES NORD-
STADTVEREINS e.V. AUS NACH DESSEN STABUNG
„ZENTRALEN INSTRUMENT DER ANTOHKER BETEILIGUNG“
WERDE VON VERANTWORTLICHEN DER STADT UND
DER WOHNBAU WIEDERHOLT GEFOLGERT:
• WER IM VIETTEL WEITER WOHNEN MÖGTE,
• WIRD DAS KÖNNEN!“**
**DIESE AussAGE IST ALLEIN DADURCH NICHT ERREICHT,
DASS FÜR EINEN GRÖßEREN DER BEDARF DES FSU**
**DIE IN DER WOHNBAU KALKULIERTEN HIERTEL IM
NEUBAU NICHT BEZAHLBAR SIND. KOSTEN, DIE MIT
EINEM UMGANG IMMER VERBUNDEN SIND FÜR AUSTAUSCH
DER NEUEN WORMUNG DURCH DIE MIETER KOMMEN
DAZU. DABEI KÄNDERT ES SICH NICHT UM MAKKENDE
HIERTELNSBEREITSCHAFT, SONDERU REAK NICHT
GEGEBENE MIEZBAHNNSBEREITSCHAFT, SONDERU REAK NICHT**
2. **BEDENKEN BEZIEHENS DARAUS, DASS ALTEQUATIENEN FÜR
DIE ENTWICKLUNG IN BX 912/08 NICHT ERWÄCHTET,
ODER ZUHOHEST FOLGEN UND AUSWIRKUNGEN DES
EINEN ENTWURFES UNTERSUCHT UND IN DIE Begründung
EINGESTELLT SIND.**
**ZU 3:
Die Aussage „Wer im Viertel weiter wohnen möchte, wird das können!“ hat auch weiterhin Bestand.
Auf die Ausführungen zu Zeitablauf und Umzugsmanagement in Punkt 1 wird verwiesen.**

Mitgliedern des „Runden Tisch“ vorgestellt und endabgestimmt. Das so erarbeitete städtebauliche Konzept wurde von der Gleßener Stadtverordnetenversammlung als Grundlage für die weitere Aufstellung von Bauleitplänen beschlossen und ist somit als informeller Rahmenplan als Grundlage des hier vorliegenden Bebauungsplänenentwurfs zu berücksichtigen. Diese Variantenentwicklung und -diskussion wurde auch ausreichend in den offengelegten Planunterlagen dokumentiert.

2. **BEDENKEN BEZIEHENS DARAUS, DASS ALTEQUATIENEN FÜR
DIE ENTWICKLUNG IN BX 912/08 NICHT ERWÄCHTET,
ODER ZUHOHEST FOLGEN UND AUSWIRKUNGEN DES
EINEN ENTWURFES UNTERSUCHT UND IN DIE Begründung
EINGESTELLT SIND.**
**ZU 4:
Die Einschätzung, dass die aus dem Rittmannsperger-Konzept zum Rahmenplan übernommene Neubau-Planung östlich der Werrastraße außerhalb der derzeitigen Baufluchten „nicht vertragbar“ und „fachlich unhalbar“ ist, wird nicht geteilt.
Die Ziele der Rahmenplanung werden durch entsprechende Festsetzungen in dem zukünftigen Bebauungsplan konkretisiert und umgesetzt. Die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen sind lediglich im Falle einer zukünftigen Neubebauung wirksam, einen Abbruch erzwingen diese nicht. Sanierungsmaßnahmen im Bestand sind auch weiterhin möglich. Jedoch kann aufgrund von Unwirtschaftlichkeit der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung bzw. einer zeitgemäßen und nachhaltigen Instandsetzung von Gebäuden ein Abbruch auch nicht verhindert werden.
Das kritisierte Neubaikonzept mit gegenüber der Bestandsbebauung abweichenden Gebäudedimensionen und Grundrissen erfüllt die vorgegebenen Anforderungen bezüglich einer Mischung unterschiedlicher Wohnungsgrößen, funktioneller Verbesserungen [z.B. auch Barrierefreiheit] sowie eines deutlich verbesserten privaten Parkplatzangebotes.**
2. **BEDENKEN BEZIEHENS DARAUS, DASS ALTEQUATIENEN FÜR
DIE ENTWICKLUNG IN BX 912/08 NICHT ERWÄCHTET,
ODER ZUHOHEST FOLGEN UND AUSWIRKUNGEN DES
EINEN ENTWURFES UNTERSUCHT UND IN DIE Begründung
EINGESTELLT SIND.**
**ZU 5:
Die Einschätzung, dass die Werrastraße für Stellplatzzwecke großflächig umbaut wird, entspricht nicht dem zur Realisierung vorgesehenen Erschließungs- und Stellplatzkonzept.
Die derzeit mit abgetrennten, zu schmalen und oftmals zugespaltenen beidseitigen Gehwegen versehene sowie mittelfristig zu sanierende Werrastraße wird in ihrem Gesamtkerschnitt um einen knappen Meter verschmälerd und als verkehrsherrlicher Bereich im Mischnprinzip [Auflösung der Gehwege, gleichberechtigte Verkehrsfunctionen auf einer Ebene, Schrittgeschwindigkeit] neu hergestellt. Dabei werden zumindest die derzeit auf der Ostseite befindlichen ungeordneten rd. 40 öffentlichen Längsparkplätze durch Grenzverschiebung und Neuordnung auf Privatgelände in bis zu 60 Anwohner-Stellplätze umgewandelt und ordnungsgemäß begründet.
Für das Gebiet ist ein Anwohnerparksystem geplant. Angepasst an den tatsächlichen Bedarf soll hier v.a. auch ein reduzierter Stellplatzschlüssel zur Anwendung kommen. Das Parken soll ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen möglich sein.**
2. **BEDENKEN BEZIEHENS DARAUS, DASS ALTEQUATIENEN FÜR
DIE ENTWICKLUNG IN BX 912/08 NICHT ERWÄCHTET,
ODER ZUHOHEST FOLGEN UND AUSWIRKUNGEN DES
EINEN ENTWURFES UNTERSUCHT UND IN DIE Begründung
EINGESTELLT SIND.**
**ZU 6:
Die Einschätzung, dass der geplante öffentliche Kinderspielplatz am Standort der ehemaligen Schreinerei durch die Nähe zur Marburger Straße beeinträchtigt und aus Gründen der Verkehrssicherheit sogar „bedrohlich“ ist, wird zurückgewiesen.**

DER RAHMENPLAN

4. **DES BÜROS RITTMANNSPERGER (IN FOKUSSENDENDEN RBP
GENAU), DER ALS TESTESTURM VOR DIE GRUNDSTÜCKE
BILDET, IST IM SINN DES VERBESSERUNGSBEZOGEN NICHT
VERSTÄNDIGBAR:**

**BANUIERU AUNDE WERRA STRAßE, DIE BESTRENUJEAH
GEBAUDE LÄUFS DURCHSCHAE, DEUD, EZUJDEU
ABBRAUCH UND NEUBAU.**

**EIN GEBAUDEKOMPLEX - GERAUT VON DED WOHN-
BAU GIÉSEN GEMAH MIT DED PONNUETEN BIEC, HIER
WONURAM ZU SCHAFFEN FÜR VONTRUDIGE UND
VON BEWOHNEEN AUS DEM FSV DAVU, WENN DEREU
HÄUSER "RÜCKGEZÄH" WERDEN - ALSO EIN GEBAU-
KOMPLEX DER NACH GESCHOS BAHL, GEZÄNDDE HIEFE,
KUBATRE, BUNMASS, ANZAHL DER WOHNUNGEN
UND STELLPLATZAUFGÖDERUNGEN WENIGER VERGLEICH
IM BAHBLOCK HAT, IST FACHLICH UNHÄRTBAR.**

5. **DIES GILT AUCH FÜR DED GROßFÄCHIGEU UND
AUSZUGU DER WERRA STR. FÜR STELLPLATZEWICHE.**
6. **UND ES GILT FÜR DIE PLANUNG EINES ÖFFENTLICHEU
SPIELPLATZES, DER NACH BESSOUWU UND BEWÖHNU
UND LÄGE ZU DER HAUPTVERNIERHRSRÄZE AUS
GRÄNDEN DES VON DOER AHTZEHENDEN LÄRTS,
ABGÄSEN UND DER ZUWEQUF VOM SCHLAZREZACHE
IN UNHITZELBARER NÄHE DEREN EINMUNDUNU
IN DIE MARBURGER STRASSE AUS FRÄDEN DER
VERKEHRSISCHERHEIT BEDRÄUCHT IR.**

Mitgliedern des 'Runden Tisch' vorgestellt und endabgesiegt. Das so erarbeitete städtebauliche Konzept wurde von der Gießener Stadtvorordnetenversammlung als Grundlage für die weitere Aufstellung von Bauleitplänen beschlossen und ist somit als informeller Rahmenplan als Grundlage des hier vorliegenden Bebauungsplanentwurfs zu berücksichtigen. Diese Variantenentwicklung und -diskussion wurde auch ausreichend in den offengelegten Planunterlagen dokumentiert.

- Zu 3:
Die Aussage „Wer im Viertel weiter wohnen möchte, wird das können!“ hat auch weiterhin Bestand.
Auf die Ausführungen zu Zeitablauf und Umzugsmanagement in Punkt 1 wird verwiesen.

- Zu 4:
Die Einschätzung, dass die aus dem Rittmannsperger-Konzept zum Rahmenplan übernommene Neubau-Planung östlich der Werrastraße außerhalb der derzeitigen Baufluchten „nicht vertreibbar“ und „fachlich unhalbar“ ist, wird nicht geheilt.
Die Ziele der Rahmenplanung werden durch entsprechende Festsetzungen in dem zukünftigen Bebauungsplan konkretisiert und umgesetzt. Die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen sind lediglich im Falle einer zukünftigen Neubebauung wirksam, einen Abbruch erzwingen diese nicht. Sanierungsmaßnahmen im Bestand sind auch weiterhin möglich. Jedoch kann aufgrund von Unwirtschaftlichkeit der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung bzw. einer zeitgemäßen und nachhaltigen Instandsetzung von Gebäuden ein Abbruch auch nicht verhindert werden.
Das kritisierte Neubauprojekt mit gegenüber der Bestandsbebauung abweichenden Gebäudedimensionierungen und Grundrissen erfüllt die vorgegebenen Anforderungen bezüglich einer Mischung unterschiedlicher Wohnungegrößen, funktionaler Verbesserungen (z.B. auch Barrierefreiheit) sowie eines deutlich verbesserten privaten Parkplatzangebotes.

- Zu 5:
Die Einschätzung, dass die Werrastraße für Stellplatzzwecke großflächig um- und ausgebaut wird, entspricht nicht dem zur Realisierung vorgesehenen Erschließungs- und Stellplatzkonzept.
Die derzeit mit abgetrennten, zu schmalen und oftmals zugeparkten beidseitigen Gehwegen versehene sowie mittelfristig zu sanierende Werrastraße wird in ihrem Gesamtkontext um einen knappen Meter verschmälernd und als verkehrsberuhigter Bereich im Mischprinzip (Auflösung der Gehwege, gleichberechtigte Verkehrsfunktionen auf einer Ebene, Schrittgeschwindigkeit neu hergestellt). Dabei werden zumindest die derzeit auf der Ostseite befindlichen ungeordneten rd. 40 öffentlichen Längsparkplätze durch Grenzverschiebung und Neuordnung auf Privatgelände in bis zu 60 Anwohner-Stellplätze umgewandelt und ordnungsgemäß begrünt.
Für das Gebiet ist ein Anwohnerparksystem geplant. Angepasst an den tatsächlichen Bedarf soll hier vorl. auch ein reduzierter Stellplatzschlüssel zur Anwendung kommen. Das Parken soll ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen möglich sein.

- Zu 6:
Die Einschätzung, dass der geplante öffentliche Kinderspielplatz am Standort der ehemaligen Schreinerei durch die Nähe zur Marburger Straße beeinträchtigt und aus Gründen der Verkehrssicherheit sogar „bedrohlich“ ist, wird zurückgewiesen.

MEINE ANRECHNUNGEN ..

7. **„NEUEN HIN ZU ERHALTUNG UND ERNEUERUNG DER 6 BESTANDSGEBAUDE DEE WOHNBAU AN SCHWARZLACHWEG UND WERRA STRASSE.**
AUFGABE DER WEITGEMEINDEN FENTHETUNG UND LEERSTANDS DER HAUSER KÖNNEN IN SANIERUNG UND AUCH DURCHGREIFELDE AODERNSIERTUNG LEBART REALISIERT WERDEN.
8. **DEUKBAR SIND AUCH 2 NEUBAUEN IM BEREICH DER EHRENLAGEN SCHREINEREI MÖLL, DIE MIT DEN AN DER MARBURGER STR. ZURÜCKGEZOGENEN 2 WOHNUFERN EINER INNEHOF BILDETEN WÄRDEN.**
9. **DIE WEITERE FLÄCHE IM BLOCKKINERDAM MIT GRÖßEN BAHNBESITZ UND SCHLAGE ICH VOR FÜR EINEN NEUEN PARK MIT SPIELPLATZ, HIER AL SICHEREN ODER.**
10. **DEM FACHGEBIET ARCHITEKTUR DED THY WÄRDE ICH VORSLAGEN DAS THEMA: „STEIGERUNGSWURF FLASSSTRASSENREIHE GIEßen: ENTWURF VON TYPEN FÜR BAHNLEICHE AULAGEN ZUM BAHNWERFFREIEN FERTIGKEITEN VOL ERGESSCHÖSSEN, NEBEN BELEUCHTUNG, VORGÄRTEN- GESTALTUNG UND MÄLDRÖNNEN- STAUDENPÄRTZEN.“**
LOSUNGSPLAN FÜR DIESSE PROBLEME WÄRDEN SICH SEIENSETZEN FÜR DAS GANZE FÜR AUSWIRKEN.

BLIEBEN DIE NOTWEHENDIGEN STEUERÄTZE ZU PALEN NACH GIEßen SPRECHENDER AUSZAHL DES IN DER GEBAHTADT ABWEICKENDEN, FERIGEREN BESATZ AL PKW. ANALYSEN DEE FACKIMMER WÄRDER SICHER ASPEKTE DER 24MÜTER DER MOBILITÄT IN STADT UND REGION GIEßen BEISTEHEN. IN DAS AUFHOHHEDPARKEN, STEUERÄTZE PÄTT MÄSS DAS FSU SOFAT EINBEZOGEN WÄDEN, WEIL BEI MUTEPLASSUNG DAS QUARTER VÖLIG VERGÄART SEIN WIED.

Durch den Abbruch der ehemaligen Schreinerei zwischen Marburger Straße, Schwarzlachweg und Werrastraße wird in dem Blockkinnenbereich, abgeschirmt durch die vorhandene Blockrandbebauung, die Schaffung einer öffentlichen Grünfläche mit einem geschützten Spielplatz ermöglicht. Der Mindestabstand zur Marburger Straße beträgt 50m. Mit einer neuen fußläufigen Durchquerungsmöglichkeit durch einen grünen Quartiershof vom Schwarzlachweg zur Werrastraße soll auch die Verbindung zur Wieseckstraße und dem Lahntaler weiler geführt werden. Diese trägt insgesamt zur Aufwertung und positiven Entwicklung des gesamten Flussstraßenviertels bei.

Zu 7:

Der Anregung zur Erhaltung und Erneuerung der 6 Bestandsgebäude (Schwarzlachweg 41-47 und Werrastraße 2-16) wird nicht gefolgt, da sich aus der bereits im Rahmenplan geöffneten Abwägung zwischen Bestandsanierung und Neubauförsung, mit nach Osten verschobener Baufußhöhe, Vorteile für die Neubauparante ergeben hatten. Die genannten Bestandsgebäude weisen zudem teilweise grundhafte Bauschäden auf, so dass sich eine wirtschaftliche und energetisch ausreichende Sanierungs-försung nicht begründen lässt. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Bebauungsplan-Festsetzungen auch eine Bestandsanierung zulassen würden.

Zu 8:

Der Anregung zur Errichtung zweier Neubauten auf dem ehemaligen Schreinerei-Areal wird nicht gefolgt, da sie den Planungszielen entgegensteht. Auf dem Gelände der ehemaligen Schreinerei sieht der Rahmenplan eine Grünfläche mit einem öffentlichen Spielplatz vor. Neue Wohngebäude sind an anderer Stelle in benachbarten und bisher weniger verdichten Bereichen vorgesehen. Ebenso wird durch die Festsetzung größerer Baulücken sowie auch durch Aufstockungen zusätzlicher Wohnraum im Plangebiet ermöglicht.

Zu 9:

Der Anregung zur Aussweisung eines Parkes (private Grünfläche) im restlichen Blockkinnenbereich wird, nach Abwägung der Bebauungsvarianten bereits im Rahmenplan, nicht gefolgt. Dennoch sollen sowohl der verbleibende Grünbereich im neuen, nach Neubau reduzierten Blockkinnenbereich als auch die neu zu errichtenden Vorgartenzonen zwischen den Privatstellplatz-Reihen und der Neubebauung unter weitgehender Erhaltung des Grünbestandes aufgewertet werden.

Zu 10:

Der Anregung zur Einbindung des THN-Fachbereiches Architektur im weiteren Verfahren wird insofern gefolgt, dass den THN-Verantwortlichen ein derartiger Vorschlag unterbreitet wird.

Zu 11:

Die Ausführungen zum baulichen Zustand und zur Wohnqualität in den unter Punkt 7 genannten Wohngebäuden werden zur Kenntnis genommen. Es liegen andersartige Einschätzungen seitens der Wohnbau Gießen GmbH vor.

Unabhängig davon zielt eine Neubauplanung auch auf die unter Punkt 4 genannte Umsetzung der Planungsziele einer Mischung des Wohnungsmixes/-angebotes für unterschiedliche

ZUM BESTAND AN WOHNHÄUSEN
IM FSV UND IM GEGNUGSBEZIRK
DIESES BPL 9.102/03

11. ZU DER MIT DER BEZEICHNUNG "SCHLICHTBAUWEISE" OFT
ABGUNTZLICHTEN SUBSTANZ DER WOHNHÄUSER MÖGLICH
ICH ERTEGEWALDETEN,

- DASS DIESE IMMERHIN SEIT 85 JAHREN BESTEHEN.
- DIES BEI VOLLER NUTZUNG OHNE ETWASIGE ZENTRALE
LÄUFEREN LÜERSTADODES.
- GRADANTEN DAFÜR WAREN UND SIND INDIANTE DÄCHER
UND FUNDAMENTE IN FORM VON SOOREL GESCHOSSEN
AUS HEDDRAPPEWDEM, MASSIVEM MARSSTEIN -
Mauerwerk.

Mit diesen Charakteren haben die Häuser den 2. Welt-
krieg überstanden und durch Luftschutzaufnahmen
in den Kellerwällen deren Bewohner.

Und sie sind auch heute noch voll belegt. Die Häuser
hatten immer hier und da etwas repariert.
Noch ein Trank, aber für Identifikationszweck
nichtig wäre es, wenn die ganze Siedlung mit
neue Farbe hätte.

Die Wände atmen förmlich, so gut ist das Bautechnik.
Die Fensterläden sind sehr robust.
Aber kostet auch eine Stange. Alljährlich ist
es uns unter der Pflicht der Heizostens-
abrechnung der Bleiben. Große Freude. Und wenn
es mal dichtig wacht, dann wird die Dachhaut
mit Feuerhölle leicht überstrichen und alle
ziehen einen Puck oder jagen mehr ab. Oder bedes.
Die Feuerhölle-, Haustechnik-, Konstruktion - und
Materialbedürfnis erfüllten sind bekannt,
aber nicht hier lässt sich's leben.

12. Die Beteiligungsverzweigung für BewohnerInnen und Bewohner des Funkstreifenzettels am 8. April 2013
hatte eine differenzierte Aussprache gebracht zu den Themen Wohnung und Wohnraum - Straßen, schwächen und Zukunftswünsche.
Es gab Klagen über Kosten zu kleinen und großen Mängeln. Das Büro stieg mit alles aufgekommen und dokumentiert.

Bezüglich einer Beurteilung des Bestandes waren sich alle einig: das sind die sozialverschächten Mieten. "Die sind bezahlbar und müssen bleiben", heißt es. (Gewahrt wurde 1/3 des Nettoeinkommens eines Pendlers in Höhe von 300,- Euro) Nordstadtzentrum und Wohnstadt haben inzwischen in einer aufwendigen Befragung nach Häuschen und Dachdeckern bedarf vieles erfahren und benötigen können.

Für die Erhaltung und Erneuerung im Quartier ein echtes Hoffnungssymbol ist, dass in der Schönstraße 2 gebäude handwerklich perfekte, neue Dachdeckung erhalten haben.

Das Vorzeugente hat gewünscht das innerstädtische Handlungskonzept soziale Stadt sieben-Fluss-Straßenviertel, geschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Gießen am 25.2. 2016.
Das vorzeugt beschreibt auch Maßnahmen der Verbesserung der Wohnsituation in Verbindung mit Stärkung von Qualifizierung und Weiterbildung von jugendlichen Wohlbau-Mieteeservice, Theodor-Litt-Schule, und ein Haus von Bau soll neu sich dazu erneuern: Handwerker berichtet das Land:

Zielgruppen sowie funktionelle und aussstattungstechnische Aufwertung ab, was im Rahmen einer Bestandsanierung nur schwer bis unzurückhaltend umsetzbar wäre.

ZU 12:
Die Ausführungen zur vorlaufenden Beteiligung und Erstellung des integrierten Handlungskonzeptes Soziale Stadt werden zur Kenntnis genommen.

ZU 13 (Seiten 9-12):
Die Ausführungen unter dem Titel „Es könnte noch schlimmer kommen“ werden zur Kenntnis genommen. Das hier geschilderte Szenario wird definitiv und langfristig nicht eintreten.

ZU 14:
Die Ausführungen zu den Motiven werden zur Kenntnis genommen.

ES KÖNNTE NOCH SCHLIMMER KOMMEN

13. FÜRÜFERU MÖCHTE ICH AN DIE 16. SITZUNG DES AUSCHUSSSES FÜR SOZIALES, SPORT UND INTEGRATION AM 31.10.2018, IN WELCHER UNTER TOPP "SOZIALE WOHNUMWERKUNG DURCH DIE WOHNBAU GIESEN GMBH - INFORMATION DURCH DEN GESCHÄFTSFÜHRER RICHARD THIES". DORT HAT DER SCHIEDENDE GESELLSCHAFTSFÜHRER EINE UMFASSENDRE REDE GEHALTEN ZU VIELEN ASPEKTEN EINES GESELLUDEN WOHNUNGSUNTERNEHMENS, DAS AM MEIST GUT DASTEHRT.
- IN DEM TEIL DES VORTRAGES ZUM FSU BEICHTETE ER, DASS DIE SOZIALE SICHERHEIT IM QUADRIER IN KONKURRENZ STEHE ZU EINERM TAGSAMMELEN ANGEBOT EINES JEMADDEN, DER IHN AUSGEPROCHEN HABE MIT DEN WORTEN: "ICH HAB DAS GAUNE FLÜSSDRÄBN VIEETER KAMPFEN."

Weiter ist die Kunde von diesen Szenario regt meine Fantasie ungeheuer an, den faden weiter zu spinnen:

- MAGISTRAT UND STADTVERORDNETENVERGÄNG
BRINGEN NACH SACHEVERLECHTER ABWÄGUNG BR GIOZOS
ZUR RECHTSVERBUNDENHEIT.
- NEBST BAUGENEHMIGUNG AN DIE WOHNBAU, UMFASSEND
ABBRUCH DES BESTANDS UND NEUBAU DES VON
MIR OBEN SO GESCHÖPFTEN WOHNKOMPLEXES IN
BAUFFELD A DES RBR.
- DIE WOHNBAU SCHÜLER EIN PAKET. ZU BANGEIN
LEGT SIE NOCH DIE BAPLÄNE UND
- VERGÄFT GRUND UND BODEN AN DEN JEHANDEN.
- DER LEGT DEN GRUNDSTEIN, LÄßT BAUEN, FEIERT
RICHTFEST, LÄßT AUSBAUEN, FEIERT EINWEIHUNG, ÜBER
VERLAUFEN UND VERMIETET. DIE WOHNBAUERNSICHT KINNICH
DOCH LÄUFST IST SCHKENIG IN DIE SACHE GEKOMMEN.
- DIE BAUFFELDER B, C UND D DES RATHAUSURANES
RBR SIND NOCHMAL ÜBERDACHT UND UMGEBAUT
WORDEN NACH DEN HAßSFÄREN VON BAUFFELD A PBR
ERGIBT.

WIRKLICH EINE WIN-WIN-WIN... GESSETZTE,
DIE ICH DA AUSGEHÄCHT HABE, ALLES FANTASIE
ODER?

Witterer 13. Grundzüge des Städtebaus

DIE GUTE LAGE DES FSV AM INNENSTADTBAND
MIT KURZEN WEGEN IN DIE CITY, WOHNHAUSSTADT,
BÖHMISCHEM GARTEN, MUSEEN, THEATER,
KULTURHAUS, HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN
HAT VIEL GUTES ZU BIETEN.

EBENSO IST FÜR FREIZEIT, SPORT UND ERHOBLICH
ZU FÜß GUT ZU ERREICHEN: DIE WIESSENHÄUE
UND DER PHIOSOPHENWALD, UND ÜBER DEN
SIEG JENSEITS DER LAKA FREIE LANDSCHAFT FRÄZLAW.
FÜR DEN TÄGLICHEN BEDARF EINERBECKENDEL, ÄLSTER
SCHULE, KINDERGÄNDEN.

EIN KRAKE VON BUSHALTESTELLEN UM DAS ZENTRUM
IM GEBIET MIT DER BEDECKUNG DURCH ZAHN REX-
LINIEN. DER BAHNHOF PUNKT OSWALDS PUNKT.

Veller 13. ALL DIESE QUALITÄTEN HABEN AUCH DIE BEWÖLKERUNG
ALD/SLICH DER AFTALOTVERAUSSTALTUNG DER
ANHÖRER BETEILIGUNG IM RAHMEN DES PROGRAMMS
SOZIALE STADT. SIE NUTZEN NUR WENIGE DER
GELAUFTE AUFZÜBTE, SCHÄRZEN ABER DIE KARREN
WEGE NACH IHREM BEDARF.

DOCH WIE BESCHREIBEN WECKEN DIESE STADTORT-
FAKTOREN ANDERE BEGEMIRCHEN, WIE DIE
DES HERREN JEMAND. SOZIALE STADT ALS PROGRAMM
IM SPANNUNGSFELD MIT SOZIALER MARKTWIRTSCHAFT.

NOCHMAL PUFFS ICH DEU FÄDEN WEITERSPINNEN,
ALLES FANTASIE!
GLÜCK HAT DIE FAMILIE A, DIE EINE DER GRÖBEN
NEUBAUWOHNUNGEN IHR EIGENTUM WUENDEL HATT.
EBENSO DAS ALTE EHEDPAIR F, DAS DIE SENIOREN-
RESIDENZ "ARCHE NOVA" GEHÄLT HAT. NUR DER
JUNGE D. OHNE SCHULABSCHYß IST AUF DIE
SCHIEFÉ BAHN GESETZEN, UNGÄBLICHT WAS DÉC
GEHÄCHT HAT.
JA, DAS HÄTTE ES DOCH ZU WÜNSCHE
ZEIT NICHT GEGEBEN.

14.

ZU MEINEN MÖRIEN
FÜR DIESE
BEDENKEN UND
ANREGUNGEN ZUM
BPL Gi 02/08

MEINE LEITUNGSANFÄRBN UND FACHLICHE
ZUSTRÄNDIGKEIT AUCH FÜR DIE NORDSTADT
IM STADTPLANUNGSAVNT DER STADT GIEBEN
IN DER ZEIT VON 1981 BIS 2000 HABEN MICH
EBENSO GEPRÄGT

WIE DER UMFAND, DASS ICH NICHT SEIT
1891 ERHEBUNG IN GIESEN IN KIRCHWEHREN
PROJEKTEN DER WOHNSITZLOSENHILFE, DER
PSYCHIATRISCHE SEELSORGE UND DER FLÜCHTLINGS-
SEELSORGE IM HEUSCHEN AM RAND DER
GESELLSCHAFT HÜMIRE.

Fragig ist, DASS LERTERE WOHNUNG GEFUNDEN
HABEN IN DER NORDSTADT, EINIGE IM FSV.

TYPISCHE ODER?

AUFGESTELLT:
GIESSEN, 26. MÄRZ 2000


Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

hier: Bebauungsplan Nr. GI 02/08 „Werrastraße/Schwarzlachweg“

Ev.-Freikirchliche Gemeinde Gießen: Wartburgstr. 37 | 35390 Gießen

Anregung und Bedenken

Evangelisch-Freikirchliche

Gemeinde Gießen (Bau über Übergrenzen)

im Bund Evangelisch-Freikirchlicher
Gemeinden in Deutschland K.d.R.

Marburger Straße 37
35390 Gießen

■ Telefon: 0641 534025

■ Fax: 0641 193221

■ www.efg-gießen.de

■ kontakt@efg-gießen.de

■ Geschäftsführende Altkirche

Audrey Träke

Tel: 0641 3405900

traleitung.gießen.de

■ Pastor

Theodor Lehr

Tel: 06405 8329860

lwh@vryd-gießen.de

■ Pastoraler Gemeindedienstleiter

Martina Schip

Tel: 0641 98459439

martina.schip@efg-gießen.de

Stadtplanungsaamt Gießen

Postfach 110920

35353 Gießen

Offenlage „Werrastraße/Schwarzlachweg“

hier : Anregungen und Bedenken

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit nehmen wir zu oben genanntem Bebauungsplänenentwurf
Stellung.

Im genannten Entwurf umfassen die Bebauungsplangrenzen unsere Halle mit dem Gottesdienstraum. Da zwei Seiten der Halle an Nachbargrundstücke grenzen und die dritte Seite an unsere Eingangshalle, ist durch die Bebauungsplangrenze an der vierten Seite (Ostseite) eine Erweiterung unserer Halle nicht möglich (siehe anliegenden Plan).

Als Gemeinde haben wir zurzeit etwa 350 Mitglieder. Unsere Gottesdienste sind mit rund 300 Personen gut besucht. Damit stoßen wir langsam an die Kapazitätsgrenzen unserer Gottesdienstraumes. Perspektivisch ist mit einem weiteren Wachstum der Gemeinde zu rechnen. Wie sie wissen sind wir gerade dabei die Nebengebäude zu erweitern, damit wir mehr Platz für unsere Jugendarbeit und unsere sozial-diskonischen Angebote haben. Hierzu wurde das Architekturbüro Weß von uns mit der Planung beauftragt. Gemeine wollen wir uns auch für den Gottesdienstraum in Zukunft eine Erweiterungsmöglichkeit offen halten. Dafür wäre ein entsprechendes Baufestes nötig.



Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Gießen

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Evangelisch - Freikirchliche Gemeinde Gießen vom 25.03.2020

Bebauungsvorschlag

Bereits vor Durchführung der frühzeitigen Beteiligung hat die Evangelische Freikirchliche Gemeinde Gießen ihr Interesse geäußert, für zukünftige bauliche Erweiterungen auf dem Grundstück weitere Baufelder vorzusehen. Die gewünschten Flächen sind in dem eingereichten Plan mit den Baufeldern Nr. 1 bis Nr. 4 dargestellt.
Das Baufeld Nr. 1 deckt sich teilweise mit der Darstellung des Bebauungsplänenentwurfs.
Das Baufeld Nr. 4 entspricht dem Bebauungsplänenentwurf mit dem Ziel einer Baulückenschließung an der Marburger Straße. Dem Antrag kann daher in diesen Punkten gefolgt werden.
Die Baufelder Nr. 2 und Nr. 3 weisen keinen ausreichenden Grenzabstand auf, bzw. befinden sich direkt an der Grenze, daher wird dem Antrag in diesen beiden Punkten nicht gefolgt.

Zur Offenlage des Bebauungsplänenentwurfs ging eine geänderte Stellungnahme ein. Der Gottesdienstraum soll im südöstlichen Bereich durch einen Anbau erweitert werden. Die geänderte Baugrenze verläuft über das Grundstück der Ev.-Freikirchlichen Gemeinde. Dritte sind davon nicht betroffen. Die übrigen Baugrenzen werden unverändert beibehalten.
Die Anregungen und Bedenken werden aufgenommen, dem Vorschlag zur Verlängerung der Baugrenze um ca. 6,50 m über das bestehende Gebäude hinaus wird gefolgt.

Nah bei Jesus - Nah bei den Menschen

Wie aus der Anlage ersichtlich, soll in einer ersten Baumaßnahme ein Lagergebäude an die Halle angebaut werden, dass mit einem 2. Bauabschnitt und entsprechenden Umbauarbeiten eine Erweiterung des Gottesdienstraumes möglich machen kann. Dadurch könnte die Kapazität von 350 Gottesdienstbesuchern auf 450 Personen erweitert werden.

Wir bitten sie, unsere Bedenken zum Bebauungsplanentwurf zu berücksichtigen und die Bebauungsgrenzen gemäß unserer Anlage zu verändern, damit wir auch in Zukunft unseren Aufgaben als Kirchengemeinde nachkommen können.

Für weitere Fragen und eine mögliche Ortsbesichtigung stehen wir gerne zur Verfügung.

Gießen, den 26.03.2020

Mit freundlichen Grüßen,



Pastor Thorsten Lehr



Anlagen:

- Freiflächenplan
- Freiflächenplan Detailauszug
- Hallenanbau
- Detail EG
- Detail 1.OG



Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Gießen

den 19.03.2020

Aufstellung des Bebauungsplanes GI 02/08 „Werrastraße/Schwarzlachweg“

Anregungen und Bedenken

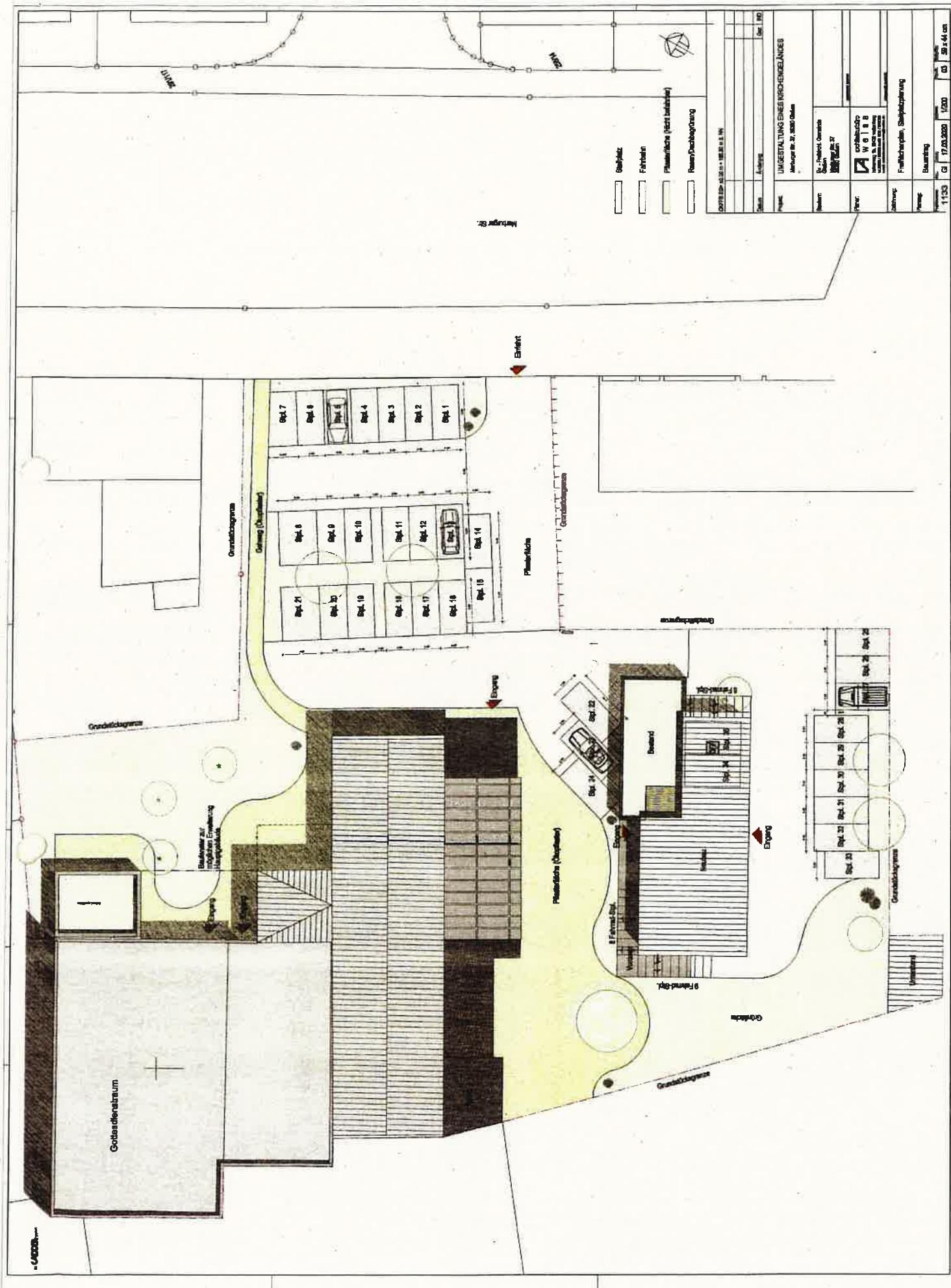
Die Bedenken richten sich gegen die Bebauungsplangrenzen im Bereich des Gottesdienstraumes. Hierdurch wird eine Erweiterung des Gebäudes unmöglich gemacht. Da dieser Gottesdienstraum von zentraler Bedeutung für die Kirchengemeinde ist, ist eine Weiterentwicklung der Gemeinde bezüglich des Raumbedarfs kaum möglich.

Wir bitten die Bebauungsplangrenzen gemäß der Anlage zu erweitern.

Thorsten Lehr

(Pastor der Gemeinde)

Neu: 26.03.2020



Aufstellung des Bebauungsplanes GI 02/08 „Werrastraße/Schwarzlachweg“

OFFENLAGE des BEBAUUNGSPLANENTWURFS

gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

vom 19. Februar 2020 bis einschließlich 27. März 2020

im Stadtplanungsamt Gießen

Anregungen und Bedenken¹

Vor Aufstellung des B-Plan wurde bereits eine Skizze (Anlage 1) mit den geplanten Baufeldern übergeben. Der Anbau an das Hauptgebäude (Anlage 2) wurde leider nicht im B-Plamentwurf derart berücksichtigt. Wir bitten hierzu, um entsprechende Anpassung.
(ggf. Fortsetzung auf folgenden Seiten)

Name: Evangelische-Freikirchliche Gemeinde

Adresse: Marburger Straße 37

Datum: 35390 Gießen

10/03/2020

(freiwillige Angabe, bitte ankreuzen)

Interessenslage bei der Auslegung:

Allgemeines Interesse:

Besonderes Interesse als betroffener Eigentümer:

Besonderes Interesse als Bauwillige/r:

Besonderes Interesse als Anwohner/in:

Besonderes Interesse als sonstige/r Nutzer/in im Plangebiet:

Sonstige besondere Interessen:

Schriftliche Stellungnahmen bitte an:

Abgabefrist:

Stadtplanungsamt Gießen

27.03.2020 (Posteingang)

(Stichwort:)

Offenlage „Werrastraße/Schwarzlachweg“

Postf. 110820

35353 Gießen

¹ Bitte verwenden Sie keine unlizenzierten Luftbilder oder Schrägaufnahmen (z.B. google maps- oder bing.com-Bilder) oder weisen uns die Lizenzierung bzw. das Urheberrecht nach. Im Zweifel können die Abbildungen nicht in die Abwägung mit aufgenommen bzw. veröffentlicht werden.

Ursprünglich gewünschte Baufenster der EFG-Gießen

Anlage 1

| Gemarkung | Gießen |
|-----------|--------|
| Flur | 2 |
| Flurstück | 247/9 |

Maßstab 1:250

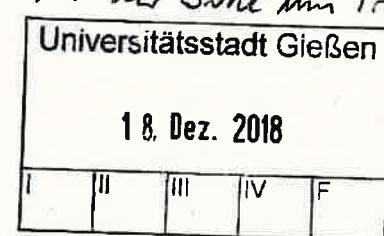
VOCKER HEINE
Gesamtmaßstab 1:250
Zeichnung und Maßstab
nach dem Original
aus dem Jahr 1927
abgetragen
am 2. Februar 1982
Von: [Signature]

Baufenster



Ev.-Freikirchliche Gemeinde Gießen | Marburger Straße 37 | 35390 Gießen

Universitätsstadt Gießen
Stadtplanungsamt
Herrn Dr. Holger Hölscher
Berliner Platz 1
35390 Gießen



Evangelisch-Freikirchliche
Gemeinde Gießen
R.-Plan-Erstellung, Herrn Dr.

Evangelisch-Freikirchliche
Gemeinde Gießen (Baptisten)
im Bund Evangelisch-Freikirchlicher
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

- Marburger Straße 37
35390 Gießen
- Telefon: 0641 33406
- Fax: 0641 39321
- www.efg-giessen.de
- kontakt@efg-giessen.de
- Bürozeiten Sekretariat
Tel: 0641 33406
Dienstag und Donnerstag
von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
buero@efg-giessen.de
- Pastor
Thorsten Lehr
Tel: 06406 8329980
lehr@efg-giessen.de
- Bankverbindung
SKB Bad Homburg
IBAN DE77 5009 2100 0000 1087 07
BIC GENODES1BH2

14. Dezember 2018

Bebauungsplan für das Flussstraßenviertel

Antrag auf Berücksichtigung von Baufenstern für das Grundstück
Gemarkung Gießen, Flur 2, Flurstück 247/9

Sehr geehrter Herr Dr. Hölscher,

am Mittwoch, den 17. Oktober 2018 haben Sie uns die Planungen von Stadt und Wohnbau für das Flussstraßenviertel vorgestellt. Diese Planungen sollen nun in einem Bebauungsplan münden.

Aus diesem Anlass haben Sie uns gebeten, dass wir Ihnen als Gemeinde mitteilen, welche Bebauungsfenster für uns künftig relevant werden könnten. Wir haben diese Bebauungsfenster auf dem beigefügten Plan in Rot (z.T. ohne Berücksichtigung des Grenzabstandes) eingezeichnet. Die Flächen sind gemäß unserer Priorisierung nummeriert.

Bei Rückfragen sind wir gerne zu einem Gespräch bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Gießen

Thorsten Lehr
Pastor

Andreas Trakle
Geschäftsführender Ältester

Nah bei Jesus - Nah bei den Menschen

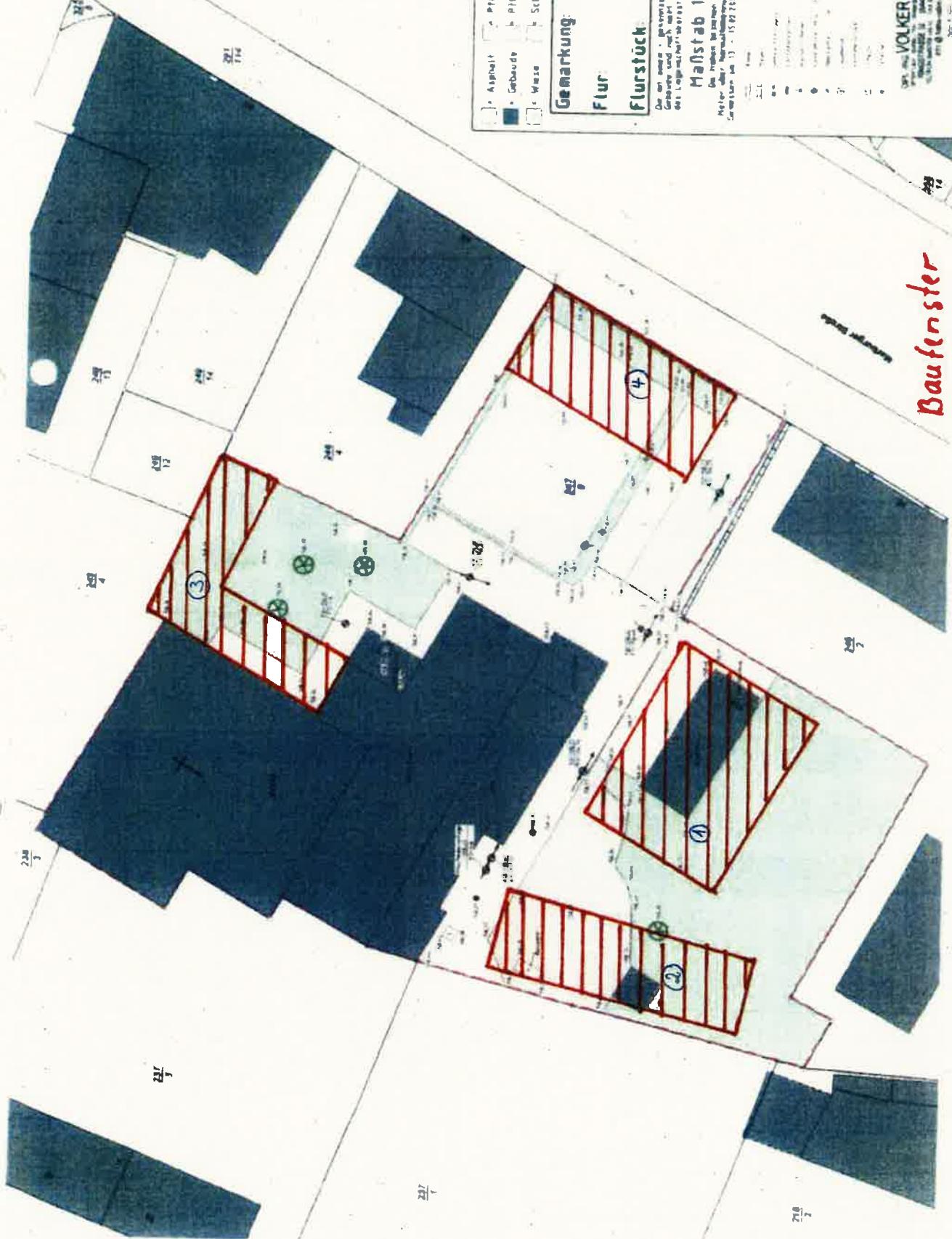
VÖLKERHEINE
VÖLKERHEINE
VÖLKERHEINE

Baufinster

Grenzung: Geffen
Flur 2
Flurstück 247/9

Maßstab 1:250
Netto-Grundfläche 151,12 m²
Gesamtmassenfläche 151,12 m²

- Asphalt
- Pflaster/Betonplatte
- Gebäude
- Pflaster
- Wiese
- Schotter



| | |
|------------------------------------|--|
| Registrierungspräsidium Gießen | |
| Vorname / Nachname: Michael Gießen | |
| Fach: Betriebswirtschaftslehre | |
| Semester: 13 | |
| Datum: 03. April 2020 | |
| Prüfungsnote: 1,0 | |

HESEN

The logo for Messen, featuring a circular emblem with a stylized figure or object inside, surrounded by vertical bars.

RFP-31-81001002-2014/02

| | | |
|--|---|--|
| Magistrat der Stadt Gießen | Stadtplanungsamt Berliner Platz 1 | 35390 Gießen |
| <i>Hin - V, H.</i> | | <i>Er am 31. (03.03.17) Datum Kfz (03.03.17)</i> |
| Buchstaben: Tatort: Telefon: E-Mail: | Document Nr.: Karin Wagner +49 641 305-3535 +49 641 305-2197 Karin.Wagner@psj.hessen.de | Ihr Nachname vom: Ihr Zeichentyp: |
| | | 25. März 2017 |

Bauuleitplanung der Stadt Gießen;
Bauleiter: Bebauungsplan Nr. GI 02/08 „Werstrasse / Schwarzachweg“

Stellungnahme im Verfahren nach § 13a I.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BGB

Hier schreiben vom 17.02.2020. Az.: 81-M

Siehr Gesellschafts Damast und Hemd

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o.g. Bauleit-
planung wie folgt Stellung:

here Landesplanungsbehörde
Benzelstein: Frau Beauftragte
D-2741 - 0014 MM 2/60

mit dem Vorhaben soll eine innerstädtische Fläche im Umfang von ca. 8 ha überplant werden, um eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu schaffen und eine angemessene bauliche Nachverdichtung zu ermöglichen. Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung des Planvorhabens sind die Vorgaben des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010). Dieser stellt den geplanten Gelungsbereich als Vorranggebiet (VRG) Siedlungsumfeld dar, überlagert durch ein Vorbehaltsgebiet (VBG) für besondere

Entsprechend dem Prinzip „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ ist vor Ausweisung neuer Siedlungsflächen der Bedarf an Siedlungsflächen vorhanden in den **VRG** **Siedlung Bestand** durch Verdichtung der Bebauung und durch Umnutzung bereits bebauter Flächen zu decken (vgl. Ziel 5.2-5 RPM 2010). Das Planvorhaben dient diesem Ziel der Nachverdichtung.

anzeigehinweis:
100 Gallonen • Landwirtschaftliches
Handelsamt
38 Gießen • Postfach 10 08 51
Postamtamtiale:
Telefon 7 10000
Telefax 7 10001
E-Mail: postamt@post.gv.de
Telefon 061 302-3107
Telefax 061 302-3107
E-Mail: postamt@post.gv.de

www.bauanleitungen.de
55390 Gladbeck
abgerufen am: 19.09.2019 - 17:45

Öffnungszeiten:
Mo. - Do. 09:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 16:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

In den VBG für besondere Klimafunktionen sollen die Kalt- und Frischluftemstehung sowie der Kalt- und Frischluftfluss **gesichert** und, soweit erforderlich, wiederhergestellt werden. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion und den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen vermieden werden (vgl. Grundsatz 6.1.3-1 RPM 2010). In der Begründung zum Bebauungsplan wird sich ausführlich mit den Klimabelangen auseinander gesetzt und es werden entsprechende Festsetzungen, u. a. zum Erhalt vorhandener Grünstrukturen und zur künftigen Durch- bzw. Begründung des Plangebiets, getroffen. Daher ist nicht von einer relevanten Beeinträchtigung der Klimafunktionen auszugehen.

Insgesamt ist das Planvorhaben mit den Festlegungen des RPM 2010 verträglich.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasser-
Schadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Nachsorgender Bodenschutz

(Bearbeiter: Herr Frensch, Dez. 414, Tel.: 0641/503-4274)

Die Aufflächendatei ist Teil des Bodeninformationsystems nach § 7 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (AltBodSchG). Dort sind die den Bodenschutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altabagerungen, altlastenverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen und schädlichen Bodenveränderungen hinterlegt. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planraum folgenden Flächen befinden:

| AFD-Nr. | Gemeinde/ Gemeindeteil | Streifen u. Name / RfW-Wert | Art der Branche | Historie / Bemerkung |
|-------------------------|---------------------------|--------------------------------|---|--|
| 531.005.013- 001.008 | Gießen | Schwarzlachweg 47 | Altstandort | Adressen / Lage überprüft (nachricht) |
| 531.005.013- 01.016 | Gießen | Hausgarten Straße 25 | Altstandort KfZ-Handel, Fahrzeuder- wart. | Adressen / Lage überprüft (validiert) |

Da mir zur umwelttechnischen Beurteilung der v. g. Altstandorte nur unzureichend Daten über ggf. vorhandene Umwgrundverschmutzungen vorliegen, die aus dem Umgang mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen herrühren können, kann meinerseits derzeit keine Bewertung hinsichtlich

Baulandplanung der Universitätsstadt Gießen

hier: Bauungplan Nr. GI 02/08 „Werastroße/Schwarzlachweg“
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Obere Bodenschutzbehörde (RP Gießen) vom 25.03.2020

Befriedungsvorschlag

Den Empfehlungen und Hinweisen zum vorsorgenden und nachsorgenden Bodenschutz wird erfolgt.

Vorsorgender Bodenschutz

Die angeregten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von nachteiligen Eingriffen in den Boden werden in den Festsetzungen unter Hinweise zum Vorsorgenden Bodenschutz aufgenommen. Die Begründung wird ergänzt.

Nachsorgender Bodenschutz

Eine Historische Erkundung der zwei im Plangebiet befindlichen Altanwendungsfächen wurde mittlerweile vom Amt für Umwelt und Natur (25.05.2020) erarbeitet und dem Regierungspräsidium vorgelegt. Zu dem Altstandort KfZ-Handel wird im Falle einer geplanten Nutzung/Abbruch der Garage eine Altlastentfachliche Untersuchung erforderlich. Brgl. des Altstandorts Schneiderei/Gläserei wird unter der Voraussetzung, dass bei der geplanten Kinderspielfläche der Oberboden bis mind. 35 cm (besser 50 cm) unterhalb künftiger GOK durch unbelaubten Boden ersetzt wird“, kann der Nachnutzung zugestimmt werden. Die Begründung wird um diese Sachverhalte ergänzt.

Die Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz werden in die Festsetzungen aufgenommen und als Kennzeichnungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

einer möglichen Nutzungsgefährdung für den Planungsraum über die Wirkungspfade

- Boden-Mensch
- Boden-Nutzpflanze
- Boden-Grundwasser;

durchgeführt werden.

Deshalb empfehle ich, den o. g. Altstandort zunächst durch einen fachlich qualifizierten Gutachter mittels einer *Historischen Erkundung* /*beprobunglose Erkundung / Akten- und Vor-Ort-Recherche*) im Hinblick auf mögliche Verdachtsflächen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, bewerten zu lassen und eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Das Ergebnis ist mir (Dez. 41.4) zur Prüfung vorzulegen.

1) Die Historische Erkundung ist die beprobunglose Erkundung einzelner Flächen. Wichtige Arbeitsschritte sind die Ortsteilbegutachtung sowie die Auswertung von leicht zugänglichen Informationsträgern, z. B. Bauvestketten, geologische Karten und Gutachten. Unter Umständen ist eine vertiefte Aktenrecherche oder eine modellmäßige Kartierung und Luftbildauswertung erforderlich. Baustoffabholen und Materialien untersucht im Strom, Stromschlüssel abzuschließen. Bei der Erstaktenrecherche wird untersucht, welche Schadstoffe (Grundwasser, Oberflächen Gewässer, Boden, Luft) gefährdet sind und welche Nachteile bestehend sind.

Sollten Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Herrn Frensch, Tel. 0841/303-4274.

Da die Erfassung der v. g. Flächen in Hessen zum Teil noch nicht flächen-deckend erfolgt ist, sind die Daten in der AFD ggf. nicht vollständig. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Depots) bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Gießen und bei der Stadt Gießen einzuholen.

Hinweis:

Über die elektronische Datenschnittstelle **DATUS online** steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (Kommunal beschäftigt) zur Verfügung. Nach § 8 Abs. 4 HaBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die Ihnen vorliegenden Entnahmen zu **Antworten** dem HLNUG so zu können. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen.

Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von Ihnen vorliegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensfähigen Befunde in elektronischer Form zu übermitteln. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installation- und Betreuungshinweise unter <http://www.hlnug.de/themen/atlautent/datus.html>

Vorsorgender Bodenschutz
(Bearbeiterin: Frau Pöpler, Dez. 41.4, Tel.: 0841/303-4241)

Boden ist wie Wasser und Luft eine unersetzbare Ressource und Lebensgrundlage für Tiere, Pflanzen und Menschen. Der Boden erfüllt vielfältige und essentielle natürliche Funktionen. Die Funktionen des Bodens sind auf

Bauaufsicht der Universitätsstadt Gießen

hier: Bebauungsplan Nr. GI 02/08 „Werderstraße/Schwarzlachweg“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 [1] Bauges., der Offenlegung gemäß § 3 [2] BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 [2] BauGB vorgebracht wurden.

Stellungnahme von: Obere Bodenschutzbehörde IKP Gießen vom 25.03.2020

Bebauungsgezügel

Den Empfehlungen und Hinweisen zum vorsorgenden und nachsorgenden Bodenschutz wird gefolgt.

Vorsorgender Bodenschutz

Die angeregten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von nachteiligen Eingriffen in den Boden werden in den Festsetzungen unter Hinweise zum Vorsorgenden Bodenschutz aufgenommen. Die Begründung wird ergänzt.

Nachsorgender Bodenschutz

Eine Historische Erkundung der zwei im Plangebiet befindlichen Altlastverdachtsflächen wurde mittlerweile vom Amt für Umwelt und Natur (25.05.2020) erarbeitet und dem Regierungspräsidium vorgelegt. Zu dem Altstandort KFZ-Handel wird im Falle einer geplanten Nutzung/Abbruch der Garage eine Altlastenfachliche Untersuchungen erforderlich. Bzgl. des Altstandortes Schreinerei/Gässerei wird unter der Voraussetzung, dass bei der geplanten Kinderspielfläche der Oberboden bis mind. 35 cm (besser 50 cm) unterhalb künftiger GOK durch unbelasteten Boden ersetzt wird“, kann der Nachnutzung zugestimmt werden.

Die Begründung wird um diese Sachverhalte ergänzt.
Die Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz werden in die Festsetzungen aufgenommen als Kennzeichnungen und Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Grundlage des Bundesbodenschutzgesetzes nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

In den vorliegenden Unterlagen werden die Belange des Bodenschutzes nur unzureichend dargestellt. Es wird zur Versiegelung von Böden kommen, was zu einem Tonabverlust der Bodenfunktionen an dieser Stelle führt.

Bzgl. der Planung sind nachträglich entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von nachteiligen Eingriffen in das Schutzgut Boden (Ausführungshinweise für Baumaßnahmen) auszuarbeiten.

Beispiele:

- Vermeidung von Bodenverdichtungen und anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur, u.a. durch Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 19731; DIN 19815; DIN 19731) – Bei Baummaßnahmen soll der Verlust des Oberbodens vermieden werden.
- Fachgerechter Umgang mit Bodennutzung
- Baustelleneinrichtung und Lägerflächen im Bereich bereits verfüllter bzw. verakegelter Böden
- Reduzierung des Versiegelungsgrades z.B. auch durch Vorgaben zur Verwendung verkleinerungsfähiger Betonsteine
- Entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind mit den zukünftigen Bauheften vertraglich festzulegen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die nachfolgenden Info-Blätter des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Boden – damit für Gärten funktioniert, Bodenschutz für Bauausführende

(https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/mmuclvhmuclv/boschuhauen_bauausfuhrende_textvorlage_02_180420_inkl-anhang.pdf)

Boden – damit für Häusle bauer, Bodenschutz für Häuslebauer

(https://umwelt.hessen.de/sites/default/files/media/mmuclvhmuclv/boschuhauen_haeusebauer_textvorlage_01_180420.pdf)

Dieser Sachverhalt mit den daraus resultierenden Ausführungshinweisen zum vorgenommenen Bodenschutz ist in den taxativen Festsetzungen mit aufzunehmen.

Immobilenschutz II
(Bearbeiter: Herr Rupp, Dez. 43.2, Tel.: 0341303-4374)

Nach Durchlekt der Planunterlagen zum Entwurf des o. g. Bebauungsplans wird aus immobilschutzrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass zur Berechnung der Lärmbelastung an den Gebäudefasaden die tatsächlichen Verkehrsraten aus dem Jahr 2019 herangezogen wurden. Auch wenn unter Freifeldbedingungen gerechnet wurde, sollte grif. geprift

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen.

hier: Bebauungsplan Nr. GI 02/08 „Werrastraße/Schwarzwachweg“
Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, der Öffnungslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vorgebracht wurden.

Bzgl. der Planung sind nachträglich entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von nachteiligen Eingriffen in das Schutzgut Boden (Ausführungshinweise für Baumaßnahmen) auszuarbeiten.

Stellungnahme von: Obere Immisionszuschutzbörde (R.P. Gießen) vom 25.03.2020

Behandlungsvertrag

Der Anregung zur Neuermittlung der Lärmpegel auf der Grundlage von Prognosedaten für den umgebenden Straßenverkehr wird nicht gefolgt. Auch langfristig wird mit keiner relevanten Zunahme des Verkehrs lärmes gerechnet.
Die vorliegenden Verkehrsdaten für die beiden Hauptlärmquellen am Gebietssrand, Marburger Straße und Süderfeldstraße, wurden in 2018 und 2019 bei mehrfachen Zählungen ermittelt. Sie lassen sich nicht an Hand anderer Verkehrsdaten hochrechnen. Eine Verkehrsprognose wird erst in der Erstellung befindlichen Verkehrsentwicklungsplans erfolgen, was aber zeitlich nicht mit dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens koordiniert werden kann.

Es wird jedoch auch von keiner lärmrelevanten Zunahme des Verkehrs auf den o.g. beiden Straßen ausgegangen. Durch die mittel- bis langfristig erfolgende Umstellung und Modernisierung der Fahrzeugflotte, u.a. mit einem deutlich höheren Anteil an Elektrofahrzeugen und weiterer Verschärfung der Emissionsgrenzwerte, wird tendenziell von einer Abnahme des Verkehrs lärmes ausgegangen.

werden, ob Prognosenzahlen zur zukünftigen Entwicklung des Verkehrs- aufkommens vorliegen oder ob sich solche aus den vorliegenden Daten ableiten lassen. Je nach Relevanz sollte sodann mit den höheren Werten gerechnet werden.

Die Fachdezernate Dez. 41.1 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung –, Dez. 41.2 – Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz –, Dez. 41.3 – Kommunales Abwasser, Gewässergüte –, Dez. 42.2 – Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen –, Dez. 44.1 – Bergaufsicht –, Dez. 51.1 – Landwirtschaft –, Dez. 53.1 – Obere Forstbehörde – und Dez. 53.1 – Obere Naturschutzbehörde – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wagner

Dez. IV 0-
3.0. MRZ. 2020

Über Datum IV
Stadtplanungsamt
z. Hd. Frau Vierte

Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen
Bebauungsplan GI 02/08 „Werrastraße/Schwarzachweg“

Ihr Schreiben vom 17.02.2020

1. Zu den textlichen Festsetzungen

Zu 6.1 und 7.3

Die gewählte Formulierung: „Eine flächenhafte Gestaltung mit Kies- und Schotterflächen ist unzulässig“ ist unseres Erachtens nicht ausreichend. In der Begründung wird von einem Verbot (S. 24) gesprochen. Durch die gewählte Formulierung wird suggeriert, dass nicht flächenhafte, also z.B. einma durch Rasen oder eine Baumplanzung unterbrochene Kies- und Schotterflächen durchaus zulässig sind. Das Wort „flächenhaft“ sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu 7.1 Bauchschränkung der Oberflächenversiegelung

Wir empfehlen, die Festsetzung 7.1 zur Oberflächenbefestigung um folgenden Satz (rot markiert) zu erweitern und dies in der Begründung entsprechend zu ergänzen:

„Stellplätze sind mit begrünungsfähigen und offenenporigen Bodenbefestigungssystemen (z.B. Rasenwiesen o.ä. anzulegen. Asphalt oder Betonsteine sind nicht zulässig.“

Begründung

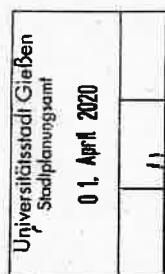
Aufgrund der vorhanden großflächigen und zusammenhängenden Grünbereiche hinter den Gebäuden wurde das Gebiet als bioklimatisch günstig bewertet. Die geplante Nachverdichtung und Verkleinerung des zusammenhängenden Grünbereichs durch Verschiebung der Baugrenzen macht es erforderlich, diesen Verlust aus bioklimatischer Sicht mittels begrünungsfähiger Oberflächenbefestigungssysteme auszugleichen. Nur Rasenwiesen können aufgrund des hohen Grünanteils durch die Verdunstungsfähigkeit zur oberflächigen Kühlung insbesondere auf den Stellplatzbereichen beitragen. Durch die in der Festsetzung benannte „Versickerungsfähigkeit“ und aufgazöhlten Wahlmöglichkeiten wird in der Regel nur versickerungsfähiges Betonpflaster verlegt, das aufgrund der Wärmepeicherung von Beton keine Kühleffekte aufweist.

Nach 7.5 neuer 7.6:

„Zur Vermeidung von Lichtverschmutzungen sind helle, weitreichende künstliche Lichtquellen unzulässig und Lichthlenkungen nur zulässig in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen. Ebenso sind Lichtquellen mit für Insekten wirkungssamen Spektren zu nutzen genauso wie

Hier: Bebauungsplan Nr. GI 02/08 „Werrastraße/Schwarzachweg“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vorgebracht wurden.
Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur vom 26.03.2020



Behandlungsvorschlag

Zu 1.
Den Empfehlungen zu Ergänzungen und Formulierungsvorschlägen wird teilweise gefolgt.

Zu 6.1 + 7.3
Die Festsetzungen werden entsprechend geändert.

Zu 7.1
Die Anregung wurde bereits insofern beachtet, dass die vorgeschlagenen Rasenwiesen beispielhaft genannt wurden. Die Festsetzung wird nicht geändert.

Z.6 [neu]
Der Anregung zur zusätzlichen Festsetzung insektenfreundlicher (Straßen-)beleuchtungen wird nicht gefolgt. Die hier einzige betroffene Werrastraße wird im Zuge der grundhaften Sanierung auch eine Beleuchtung nach neuestem Stand erhalten, die diese Anforderungen erfüllt.

Zu 10. Berücksichtigung umweltschützender Belange [S. 46]

Wir empfehlen folgende **lexikale Ergänzung** (rot):

Durch folgende Festsetzungen wird die Umweltsituation bei zukünftigen Umbauvorhaben verbessert:

- die Festsetzung eines Mindest-Grünflächenanteils,
- das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern,
- die Festlegung versickerungs- und begrünungsfähiger Befestigungssysteme für Stellplätze [Rasenabden],
- Begrünung von Flachdächern,
- Berücksichtigung des Artenschutzes an Gebäuden.

Begründung [siehe auch Empfehlung zu 7.1 – Stellplatzgestaltung]

Bei nur „verstärkungsfähig“ wird Betonpflaster als „Okopflaster“ verlegt und kein begrünungsfähiges Oberflächenbefestigungssystem, wie z.B. Rasengitter, verwendet.

3. Zur Plankarte

Bebauungsgrenzen MU Gebiet

Wir empfehlen, die durchgehende Bebauungslinie des Baufasters im Bereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume an der Marburger Straße zu unterbrechen. Die Führung der Baugrenze steht im Falle von Baummaßnahmen dem Erhalt der großkronigen Bäume entgegen.



Bauleitplanung der Universitätsstadt Gießen

Hier: Bebauungsplan Nr. GI 02/08 „Werrastraße/Schwarzlachweg“

Abwägung der Anregungen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB, der Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vorgebracht wurden.
Stellungnahme von: Amt für Umwelt und Natur vom 26.03.2020

Zu 3.
Der Empfehlung zur Unterbrechung der durchgehenden Baugrenze in der Baulücke wird nicht gefolgt.

Die Baugrenze im Baunkronenbereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume an der Marburger Straße wird beibehalten. Es bestehen dort seitens der Ev. Freikirchlichen Gemeinde Gießen in absehbarer Zukunft keine Bauabsichten. Erweiterungsgebäute sind im Rückwärtigen Grundstücksbereich vorgesehen, wofür auch die entsprechenden Baufenster festgesetzt werden. In der Baulücke befinden sich die Grundstückszufahrt sowie auch Stellplatzflächen. Die beiden Bäume schließen die Lücke und wirken sich positiv auf die Gestaltung des gesamten Straßenraums und das Klima aus. Falls dennoch zukünftig an dieser Stelle gebaut werden sollte, wäre der Konflikt im Bauantragsverfahren zu lösen.

4. Abbiegungen/Altstandorte
Aus alllastenfachlicher Sicht sind keine Anmerkungen/Ergänzungen erforderlich.

I. A.
Dr. Gerd Hasselbach (Amtsleiter)